



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

Analyse des rechtlichen Rahmens und von Förderprogrammen für die Neuanlage von Hecken

Berit Schütze, Charlotte Tönshoff, Johannes Wegmann

Thünen Working Paper 249

M.Sc. Berit Schütze, Dr. Charlotte Tönshoff, Dr. Johannes Wegmann
Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen
Bundesallee 64
D-38116 Braunschweig

Tel: +49 531 596 5273

Fax: +49 531 596 5599

E-Mail: berit.schuetze@thuenen.de

Thünen Working Paper 249

Braunschweig/Deutschland, Januar 2025

Kurzfassung

Hecken erbringen als traditionelle Agroforstsysteme vielfältige Ökosystemleistungen wie Erosionsschutz, Verbesserung des Mikroklimas oder Holzproduktion und sind wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft. Neu in den Fokus rückt das Klimaschutzpotenzial von Hecken, denn die Bindung von Kohlenstoff durch Hecken kann pro Hektar in etwa der von Wäldern entsprechen. Politisches Ziel ist, dass Heckenstrukturen in Deutschland bis 2030 im Rahmen des sogenannten natürlichen Klimaschutzes stark ausgebaut werden. Der flächenmäßige Zuwachs der Hecken in den letzten Jahren ist aber gering. Welche fördernden und hemmenden Faktoren innerhalb des geltenden Rechtsrahmens und der bestehenden Förderprogramme für die Neuanlage von Hecken existieren, ist Gegenstand des vorliegenden Working Papers und wurde mit einer Literaturliteraturanalyse untersucht.

Bei Pflanzung, Bewirtschaftung und Pflege sowie möglicher Beseitigung von Hecken sind gesetzliche Regelungen zu beachten, die sich hemmend auf die Anlage von Hecken auswirken können. Ein wesentliches Hemmnis ist das Beseitigungsverbot, wodurch nutzbare landwirtschaftliche Fläche dauerhaft entzogen wird. Der Schutzstatus von Hecken im Naturschutzrecht führt dazu, dass eine Nutzung von Hecken über die Schnittgutverwertung hinaus erschwert wird. Weitere Faktoren sind die fehlende Verfügbarkeit gebietsheimischer Gehölze sowie eine Angst vor Sanktionen durch die Vielzahl und die damit verbundene Unübersichtlichkeit an gesetzlichen Regelungen.

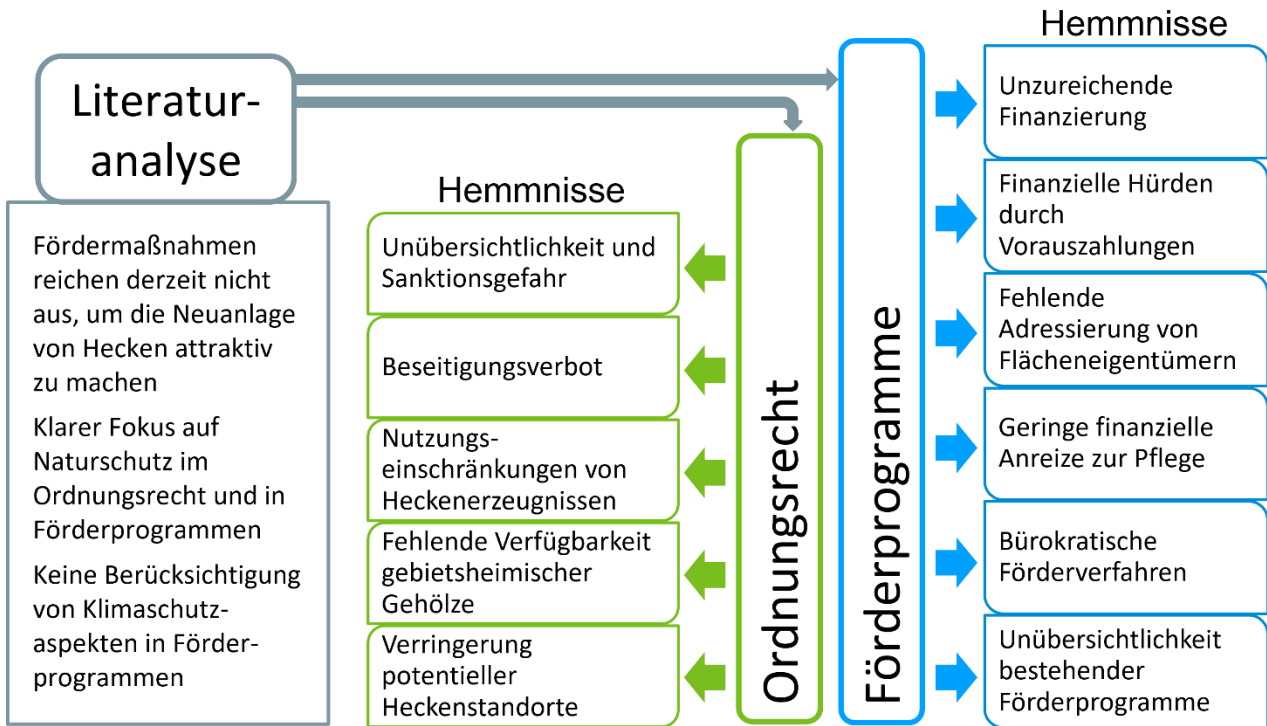
Fast alle Bundesländer bieten flächenbezogene oder investive Fördermaßnahmen an, die die Anlage von Hecken unterstützen können. Sie variieren hinsichtlich Förderziel, Förderbeträgen, Gebietskulisse und Zuwendungsempfänger*innen. Faktoren für eine geringe Inanspruchnahme sind geringe Förderbeträge, finanzielle Hürden durch Vorauszahlungen, eine Unübersichtlichkeit von Förderprogrammen, eine fehlende Adressierung von Flächeneigentümer*innen, geringe finanzielle Anreize zur Pflege von Hecken und bürokratische Förderverfahren. Den höchsten Abruf verzeichnen Förderprogramme mit vergleichsweise hohen Förderfestbeträgen. Damit die Pflanzung von Hecken finanziell attraktiver wird, muss neben den Kosten für Anpflanzung, Schutzmaßnahmen und Pflege auch die Bodenwertminderung mit einbezogen werden.

Sowohl in Förderprogrammen als auch im Ordnungsrecht besteht ein klarer Fokus auf den Naturschutz. Der Klimaschutzaspekt von Hecken wird förderrechtlich bisher nicht berücksichtigt. Bezogen auf den Klimaschutzaspekt könnten CO₂-Zertifikate im Rahmen des Carbon Farming in Zukunft eine wichtige Rolle für die Förderung der Neuanlage von Hecken spielen.

Schlüsselwörter: Agrarumweltmaßnahmen, Hecke, Landschaftselement, Klimaschutz, natürlicher Klimaschutz, Ordnungsrecht

JEL: Q15, Q18

Abbildung 1: Hemmnisse für die Neuanlage von Hecken



Quelle: Eigene Darstellung.

Abstract

Hedgerows provide a variety of ecosystem services such as erosion control, improvement of the microclimate and wood production. They are an important habitat for plants and animals in the agricultural landscape. In addition, there is a new focus on the climate protection potential of hedges as carbon sequestration of hedgerows per hectare is comparable to estimates for forests. Thus, the political goal is to greatly expand hedgerow structures in Germany by 2030 as a measure for nature-based solutions. However, the increase of hedgerows has been low in recent years. To identify reasons, a literature analysis was carried out. The current legal framework and existing funding programmes for hedgerows were investigated. Based on this, factors that promote or hinder the planting of new hedgerows were identified.

Legal regulations have to be considered when planting, managing and maintaining hedgerows. These can have an inhibiting effect. A major obstacle is the ban on the removal of hedgerows as usable agricultural land is permanently removed. Furthermore, the protection of hedgerows under the federal nature conservation law makes it difficult to utilise hedgerow products beyond the use of cuttings. Besides, the lack of availability of native woody plants and fear of sanctions due to the large number and associated complexity of legal regulations have to be considered as an inhibiting factor.

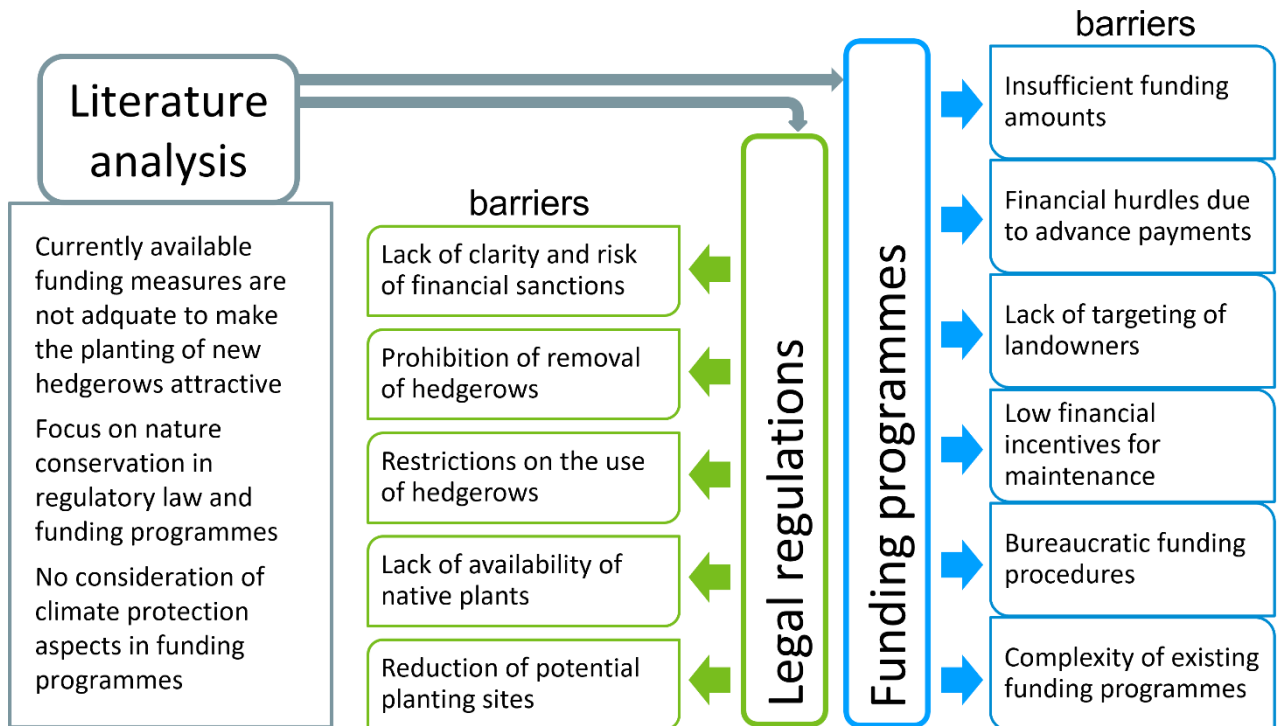
Nearly every federal state in Germany offers area-based or investment-based funding measures that can support the development of hedgerows. They vary in terms of funding objective, funding amounts, territorial scope and funding recipients. Possible factors for low take-up are insufficient funding amounts, financial hurdles due to advance payments, a lack of clarity of funding programmes, a lack of targeting of landowners, low financial incentives for maintenance of hedgerows and bureaucratic funding procedures. Funding programmes with comparatively high fixed funding amounts are called up the most. To make the planting of hedges financially attractive, the reduction in land value has to be taken into account in funding programmes.

There is a clear focus on nature conservation both in funding programmes and in law considering hedgerows. The climate protection potential of hedgerows has not yet been taken into account in funding programmes. With regard to climate protection, CO₂-certificates could play an important role in the future as part of carbon farming.

Keywords: Agri-environmental measures, hedgerow, landscape element, climate protection, nature-based solutions, regulatory law

JEL: Q15, Q18

Abbildung 2: Barriers for the planting of new hedgerows



Source: Own presentation.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	i
Abstract	iii
Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungs -und Tabellenverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Hintergrund	1
2 Rechtlicher Rahmen	3
2.1 Definition und rechtliche Abgrenzung von Hecken	3
2.2 Vorgaben durch das Bundesnaturschutzgesetz und weitere Regelungen durch den Bund	4
2.3 Regelungen der Länder	6
2.4 Regelungen im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik	9
2.5 Auswirkungen der rechtlichen Regelungen auf die Neuanlage von Hecken	10
2.5.1 Zuträgliche rechtliche Regelungen	10
2.5.2 Rechtliche Hemmnisse	11
3 Fördermaßnahmen zur Pflanzung und Pflege von Hecken	15
3.1 Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	15
3.1.1 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	15
3.1.2 Nicht-produktive Investitionen	16
3.2 Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	18
3.3 Landes- und kommunale Förderprogramme	19
3.4 Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz	20
3.5 Weitere Fördermaßnahmen	21
3.6 Vergleich der Fördermaßnahmen	22
3.7 Auswirkungen der förderrechtlichen Regelungen	28
3.7.1 Förderrechtliche Chancen	28
3.7.2 Förderrechtliche Hemmnisse	29
4 Fazit	32
Literaturverzeichnis	34
Anhang	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Hemmnisse für die Neuanlage von Hecken.....	ii
Abbildung 2:	Barriers for the planting of new hedgerows.....	iv
Abbildung 3:	Zusammenhang der rechtlichen Regelungen und der Hemmnisse für die Neuanlage von Hecken	11
Abbildung 4:	Festförderbeträge in Förderprogrammen für die Anlage von Hecken mit möglichen Zuschlägen	23
Abbildung 5:	Festförderbeträge in Förderprogrammen für die Pflege von Hecken mit möglichen Zuschlägen	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geltungsbereich der Erklärung von Hecken als geschützte Biotope in den Ländern	7
Tabelle 2:	Geltungsbereich der Erklärung von Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile in den Ländern	8
Tabelle 3:	Definition der Eingriffsregelung für Hecken in den Ländern	8
Tabelle 4:	Parameter zur Bewertung der Wirksamkeit von Heckenfördermaßnahmen.....	27

Abkürzungsverzeichnis

AFS	Agroforstsystem
ANK	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
BB	Brandenburg
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BE	Berlin
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FoVG	Forstvermehrungsgesetz
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GAPDZG	GAP-Direktzahlungen-Gesetz
GAPDZV	GAP-Direktzahlungen-Verordnung
GAPKondV	GAP-Konditionalitäten-Verordnung
GLÖZ	Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
VN	Vertragsnaturschutz

1 Hintergrund

Hecken sind durch ihre positiven Effekte für Umwelt und Landwirtschaft wichtige Bestandteile der Agrarlandschaft (Montgomery et al., 2020; Kay et al., 2018). Sie spielen eine wichtige Rolle für die Biodiversität in intensiv bewirtschafteten Landschaften (Burel, 1996), indem sie Lebensraum bieten und als Verbindungskorridore dienen. Hecken erfüllen z. B. eine wichtige Rolle zur Verbreitung von Wildbienen und beeinflussen dadurch die Bestäubungsleistung (Cranmer et al., 2012; Morandin und Kremen, 2013). In strukturarmen Landschaften haben Hecken einen bedeutenden Einfluss auf die Artenvielfalt von Vögeln (Batáry et al., 2010). Darüber hinaus können Hecken einen Beitrag zur natürlichen Schädlingsbekämpfung leisten, indem sie Lebensräume für nützliche Insekten bieten (Morandin et al., 2016; Garratt et al., 2017). Entscheidend für die Biodiversität ist aber nicht nur das Vorkommen, sondern auch die Struktur der Hecken. Wichtige Faktoren sind Ausdehnung, Struktureichtum, Durchgängigkeit und Biomasseverfügbarkeit der Hecke (Graham et al., 2018; Hinsley und Bellamy, 2000). Weiterhin spielen Hecken eine wichtige Rolle für den Bodenschutz, da sie die Winderosion und Verdunstung verringern und so zu einem besseren Mikroklima beitragen. Zudem haben Hecken positive Effekte auf den Grundwasserschutz durch die Reduzierung von Stickstoff- und Phosphorauswaschungen (van Vooren et al., 2017; Thomas und Abbott, 2018). Nicht zu vernachlässigen ist darüber hinaus der ästhetische Aspekt von Hecken im Landschaftsbild, welcher mit einem Erholungseffekt verbunden wird.

Von Hecken können ebenfalls unerwünschte Auswirkungen auf die Biodiversität ausgehen. So wurden z. B. negative Effekte von Hecken auf Vielfalt und Abundanz von Wildbienen und Vögeln festgestellt, die auf Offenlandhabitats angewiesen sind und deren Lebensraum durch Heckenpflanzungen fragmentiert wird (Besnard et al., 2016; Bishop et al., 2023; Herse et al., 2018). Weitere einzubeziehende Faktoren sind die Schaffung von Ausbreitungskorridoren von Prädatoren und die Gefährdung von seltenen Marginalstandorten. Deshalb ist nicht jeder Standort aus naturschutzfachlichen Gründen für Hecken geeignet.

Neu in den wissenschaftlichen Fokus rückt das Klimaschutzpotenzial von Hecken (Axe et al., 2017; Biffi et al., 2022; Chiartas et al., 2022; Mayer et al., 2022; Viaud und Kunemann, 2021; Drexler et al., 2021). Hecken können fast so viel Kohlenstoff pro Hektar wie Wälder speichern. Durchschnittlich werden 92 ± 40 t Kohlenstoff pro Hektar in der Biomasse der Hecken gespeichert. Zudem kann durch die Pflanzung von Hecken auf Ackerböden der organische Kohlenstoffgehalt durchschnittlich um 32 ± 23 Prozent erhöht werden (Drexler et al., 2021). Durch die Beständigkeit von Hecken in der Landschaft kann zudem eine langfristige Kohlenstofffestlegung in der Biomasse gesichert werden.

Das Klimaschutzpotenzial von Hecken wurde auch politisch aufgegriffen. Bis 2030 sollen Heckenstrukturen in Deutschland im Rahmen des natürlichen Klimaschutzes ausgebaut werden. Die Förderung der Anlage und Pflege von dauerhaft zu erhaltenden Agrargehölzen soll über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz verstärkt werden (BMUV, 2023). EU-weit sollen bis 2030 laut Biodiversitätsstrategie der Europäischen Kommission 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche Landschaftselemente mit großer Vielfalt, zu denen Hecken gehören, aufweisen (Europäische Kommission, 2020). Momentan sind in Deutschland nach Schätzungen etwa 0,2 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen mit Hecken bedeckt (Drexler et al., 2021). Früher landschaftsprägend, wurden viele Heckenbestände innerhalb der letzten zwei Jahrhunderte beseitigt. Zum Beispiel ging der Hecken- und Baumreihenbestand innerhalb der Landkreise Diepholz und Nienburg in Niedersachsen (NI) zwischen 1897 und 1985 um 88 Prozent zurück. Besonders hoch war der Verlust zwischen 1969 und 1985 durch die Flurbereinigung (Mohr, 1989). Ähnliche Beseitigungsraten zeigen sich in Schleswig-Holstein (SH), wo von einem Rückgang von 70 Prozent der Hecken seit 1870 ausgegangen wird (Poschlod und Braun-Reichert, 2017).

Als Gründe für Heckenbeseitigung heutzutage werden die agrarstrukturellen Veränderungen und der damit einhergehende Verlust der historischen Nutzungsfunktionen von Hecken ausgemacht (Baudry et al., 2000). Historisch wurden sie vor allem zu Zeiten gepflanzt, in denen ein Wechsel von kollektivem zu individuellem Landbesitz stattfand. Mit Hecken wurde das Landeigentum abgegrenzt. Sie dienten ebenfalls als Weidebegrenzung für Wiederkäuer. Zur historischen Nutzung gehörten außerdem die Nahrungs-

mittelproduktion (z. B. Beeren und Nüsse) und Futtermittelergänzung (z. B. Futterlaubhecken) sowie Energie- und Wertholzerzeugung (Hackschnitzel und Bauholz) (Baudry et al., 2000). Eine Nutzungsform, die auch heute noch praktiziert wird, ist die energetische Verwertung des Heckenschnitts. In Deutschland zeigt sich ein vermehrtes Interesse an der energetischen Verwertung von Heckenschnittgut zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energien innerhalb von Modellversuchen einiger Kommunen (Momper und Richter, 2018; 3N Kompetenzzentrum, 2019).

Trotzdem gibt es wenige Heckenneupflanzungen (BMEL, 2022). Um eine hohe Klimaschutzleistung von Hecken zu erreichen, müssten Heckenstrukturen beträchtlich ausgebaut werden. Allerdings zeigen Umfragen, dass Landwirt*innen Heckenpflanzungen kritisch gegenüberstehen. Als Nachteile von Heckenpflanzungen wurden u. a. Ertragseinbußen durch Schattenwurf, Flächenverlust (Reif et al., 1995), Pflegekosten (García de Jalón et al., 2018) sowie erhöhter Arbeits- und Zeitaufwand (Blanco et al., 2020; Payen et al., 2023) genannt. Darüber hinaus wurden rechtliche Einschränkungen und bürokratischer Aufwand als Hinderungsgründe erwähnt (Blanco et al., 2020; García de Jalón et al., 2018). Bestehende Förderprogramme konnten die Neuanlage von Hecken bisher nur in geringem Maße vorantreiben, wie eine Abfrage bei den Ländern zeigt (siehe Kapitel 3). Schleyer und Plieninger (2011) nennen als Hindernisse zur Teilnahme an Fördermaßnahmen niedrige Förderbeträge für Pflanzung und Pflege, hohe Opportunitätskosten gegenüber anderen geförderten Agrarumweltmaßnahmen, fehlende Einigung mit Eigentümer*innen der betreffenden Flächen sowie kurze Förderlaufzeiten.

In dieser Veröffentlichung wird folgenden Forschungsfragen nachgegangen:

- Welche ordnungs- und förderrechtlichen Regelungen in Deutschland sind für Hecken relevant und inwiefern können diese die Neuanlage von Hecken fördern oder hemmen?
- Welche Förderprogramme für Hecken gibt es und wie erfolgreich sind diese?
- Gibt es allgemeine Erfolgsfaktoren der bestehenden Heckenförderprogramme, aus denen sich Empfehlungen für neu zu gestaltende Förderprogramme für Hecken übertragen lassen?

Dazu werden rechtliche Regelungen (siehe Kapitel 2) und Förderprogramme (siehe Kapitel 3) auf europäischer, bundesweiter und Länderebene vorgestellt und mögliche Auswirkungen auf den Heckenausbau analysiert. Soweit möglich, werden Förderprogramme hinsichtlich ihrer Anreizwirkung bewertet. Darauf aufbauend werden jeweils Problemfelder identifiziert und diskutiert, welche Faktoren fördernd und hemmend für den Heckenausbau sein können. Zu beachten ist, dass ein Überblick über bestehenden Förderprogramme immer nur eine Momentaufnahme bilden kann, da diese meist nur wenige Jahre in Kraft sind. Aufgrund der Methode der Literaturrecherche können nicht alle hemmenden und fördernden Faktoren abschließend identifiziert werden. Die Ergebnisse geben vielmehr Hinweise und Grundlagen für weitere Vorgehensschritte. Ein Überblick über die Hemmnisse für Heckenpflanzungen im ordnungs- und förderpolitischen Kontext in kürzerer Form wird ebenfalls in Schütze et al. (2024) gegeben.

Diese Veröffentlichung ist Teil des Projekts „CatchHedge – Kohlenstoffsequestrierung von Hecken und Feldgehölzen“¹, welches im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft finanziert wird. In diesem interdisziplinären Projekt wird u. a. untersucht, welche rechtlichen, ökonomischen und institutionellen Hemmnisse bei Neuanpflanzungen von Hecken bestehen. Dabei werden Nutzungsoptionen von Hecken und deren Rentabilität auf einzelbetrieblicher Ebene untersucht. Zudem sollen unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer, rechtlicher, bio-physikalischer und ökologischer Faktoren das Potenzial für Heckenneupflanzungen und deren Klimaschutzpotenzial ermittelt werden. Mit den erarbeiteten Ergebnissen soll aufgezeigt werden, wie ein Förderprogramm zum Heckenausbau effizient ausgestaltet und implementiert werden kann. Diese Veröffentlichung liefert dazu anhand der Ermittlung des Status quo eine Vorarbeit.

¹ Projekthomepage: <https://www.thuenen.de/de/institutsuebergreifende-projekte/catchhedge-kohlenstoffspeicherung-in-hecken-und-feldgehuelzen>

2 Rechtlicher Rahmen

Sowohl bei Pflanzung, Bewirtschaftung inkl. Pflege als auch möglicher Beseitigung von Hecken sind rechtliche Regelungen zu beachten, die im Ordnungs- und Förderrecht festgelegt werden. Die geltenden ordnungsrechtlichen Regelungen werden im folgenden Kapitel getrennt nach politischen Ebenen (Bund, Länder) dargestellt. Vom Gesetzgeber werden vor allem innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes Vorgaben getroffen. Die bundesweit geltenden Regelungen werden von den Ländern im Rahmen ihrer Abweichungskompetenz in den Landesnaturschutzgesetzen unterschiedlich ausdifferenziert. Weitere Regelungen ergeben sich v. a. aus dem Nachbarschaftsrecht. Landwirt*innen, die eine Förderung über die GAP in Anspruch nehmen, müssen zusätzliche Regelungen zur Heckenbeseitigung beachten. Die Regelungen werden im Folgenden dargestellt (tabellarische Aufstellung siehe Anhang) sowie vorteilhafte Auswirkungen und Hemmnisse durch diese Regelungen auf den Neuanlage von Hecken benannt. Dem Kapitel wird eine ordnungs- und förderrechtliche Definition von Hecken vorangestellt.

2.1 Definition und rechtliche Abgrenzung von Hecken

In der wissenschaftlichen Diskussion gibt es keine einheitliche Definition von Hecken in der freien Landschaft. Drexler et al. (2021) unterscheiden aufgrund der ökologischen Funktion zwischen Baumreihen und Hecken und definieren Hecken als bewirtschaftete, lineare Strukturen, bestehend aus mehrjährigen Sträuchern oder Sträuchern mit Bäumen, die an landwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzen. Eine Unterscheidung zwischen Heckentypen je nach Anteil von Sträuchern und Bäumen wird von Tsonkova et al. (2019) vorgeschlagen.

Eine Definition von Hecken in Gesetzestexten erfolgt in den drei Ländern **Baden-Württemberg (BW)**, **Hamburg (HH)** und **Mecklenburg-Vorpommern (MV)**. Die Definitionen werden in Zusammenhang mit einem gesetzlichen Schutzstatus von Hecken in diesen Ländern getroffen (§ 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG Baden-Württemberg i. V. m. Nr. 6.1 Anlage 2 zum NatSchG Baden-Württemberg, § 14 Abs. 2 Nr. 2 HmbBNatSchAG i. V. m. Nr. 2 der Anlage zum HmbBNatSchAG, § 20 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG M-V i. V. m. Anlage 2 Nr. 4.4 zum NatSchAG M-V). In allen Fällen besteht eine Hecke aus Sträuchern oder Sträuchern und Bäumen, so dass eine Baumreihe nicht als Hecke zu sehen ist. Sie zeichnet sich durch die Lage innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem Zweck der Einfriedung oder des Windschutzes (MV) oder einer linearen Ausrichtung in der freien Landschaft aus (BW, HH). Feldhecken bestehen nach diesen Definitionen aus vorwiegend standortheimischen Gehölzen (BW, HH, MV) mit Aufzählung von typischer Vegetation (BW, HH). Explizit ausgeschlossen werden monotone, strukturarme Windschutzpflanzungen (HH) und gebietsfremde Anpflanzungen und Heckenzäune (BW). In Norddeutschland sind die Sonderformen der Knicks und Wallhecken charakteristisch, bei denen Gehölze auf Wällen gepflanzt werden (MV, HH).

Im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) werden Hecken in Deutschland definiert als „lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV). Damit können Hecken in diesem Kontext aus Bäumen und/oder Sträuchern bestehen. Entsprechen Hecken den genannten Größenanforderungen, zählen sie zu den Landschaftselementen im Sinne der Verordnung.

In Abgrenzung dazu sind Feldgehölze innerhalb der GAP überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen mit einer Größe von 50 bis 2.000 m², die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 GAPKondV). Wälder gehen über die Maße von Hecken und Feldgehölzen hinaus und bilden eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Fläche, die 15 m mittlere Breite übersteigt und größer als 2.000 m² ist. Baumreihen zeichnen sich durch mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 m Länge aus und sind in der Regel einreihig (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 GAPKondV).

Hecken gehören in Deutschland zu den traditionellen Agroforstsystemen (AFS). Moderne AFS sind seit 2023 im Rahmen der GAP direktzahlungsfähig. Eine Unterscheidung von traditionellen Hecken und modernen AFS im Förderrecht ergibt sich aus den Vorgaben des § 4 Abs. 2 bis 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV). AFS werden vorrangig für die Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion angepflanzt, was durch ein Nutzungskonzept nachgewiesen werden muss. AFS mit streifenförmigem Gehölzanteil beinhalten nach § 4 Abs. 2 GAPDZV mindestens zwei Gehölzstreifen, die maximal 40 Prozent der gesamten Agroforstfläche einnehmen. Außerdem muss für die Förderung eine Pflanzenauswahl außerhalb der Negativliste (Anlage 1 zur GAPDZV) erfolgen. Im Gegensatz zu traditionellen Hecken unterliegen Gehölze in AFS nach § 4 Abs. 2 GAPDZV keinem Beseitigungsverbot (§ 23 Abs. 2 GAPKondV). Hecken, welche vor dem 01.01.2023 als Landschaftselemente gemeldet wurden, können nicht als AFS eingestuft werden. Die Beibehaltung von AFS ist über die Öko-Regelung 3 (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG) förderfähig. Voraussetzung ist nach Nr. 3 Anlage 5 zur GAPDZV eine bestimmte Anordnung der Gehölze auf den Flächen: Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss 3 bis 25 m betragen, während der Flächenanteil der Gehölzstreifen an der gesamten Agroforstfläche gleichzeitig auf 2 bis 35 Prozent limitiert ist. Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf maximal 100 m, der kleinste Abstand muss mindestens 20 m betragen. Analog zur Basisdefinition (§ 4 Abs. 2 GAPDZV) müssen mindestens zwei Gehölzstreifen vorhanden und die Gehölzstreifen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein. Maßnahmen der Holzernte sind nur von Dezember bis Februar erlaubt.

2.2 Vorgaben durch das Bundesnaturschutzgesetz und weitere Regelungen durch den Bund

Im Bundesnaturschutzgesetz werden Regelungen zu Hecken getroffen. Im Rahmen der Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG) und der naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft (§ 5 BNatSchG) werden Zielvorstellungen zur Schaffung und Erhaltung von Hecken formuliert. Regelungen zur Beeinträchtigung und zum Schutz von Hecken werden in der Eingriffsregelung (§ 14 ff BNatSchG) sowie der Unterschutzstellung (§§ 29 bis 30 BNatSchG) adressiert. Vorgaben zu Gehölzauswahl, Beseitigung, Pflege und Nutzung von Hecken werden im Zuge des Artenschutzes konkretisiert (§§ 39 ff BNatSchG).

Grundsätzliche Verpflichtungen zu Schaffung und Erhalt von Hecken

Als Elemente zur Biotopvernetzung sind Hecken zu erhalten und zu schaffen, wo sie nicht ausreichend vorhanden sind (§ 21 Abs. 6 BNatSchG). Ein Erhaltungsgebot von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur wie Hecken wird ebenfalls in den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis aufgegriffen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 5 BBodSchG), wonach die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und, wenn möglich, zu vermehren sind. Da die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 und § 21 BNatSchG lediglich Handlungsdirektiven darstellen, keine Ge- oder Verbote (Gepp 2023; BVerwG, Urt. v. 1.9.2016 bis 4 C 4/15, Rn. 17), lässt sich aus diesen Regelungen kein Verbot zur Beseitigung von Hecken ableiten. Ebenfalls besteht dadurch keine direkte Verpflichtung zur Vermehrung von Landschaftselementen für Landwirt*innen (Albrecht et al., 2018).

Beseitigungsverbot und Unterschutzstellung

Ein Beseitigungsverbot ist in den §§ 39 und 44 BNatSchG zum allgemeinen bzw. speziellen Artenschutz formuliert. Demnach ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Hecken kommen außerdem als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für besonders geschützte Arten in Betracht, die nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Als Problem im Vollzug dieser Regelung legt Gepp (2023) dar, dass für eine Umsetzung von Beseitigungsverboten eine generelle Schutzwürdigkeit als Brut- und Lebensstätte nicht ausreicht, sondern eine Kartierung zur Bewertung vorliegen muss, welche nach einer erfolgten Beseitigung nicht mehr

durchgeführt werden kann. Es muss immer eine Einzelfallprüfung mit individueller Bewertung durchgeführt werden (Gepp, 2023).

Anders urteilt das Verwaltungsgericht Hannover, dass die Beseitigung einer Hecke auch als rechtswidrig ansieht, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer aktiven Lebensstätte vorliegen. Es sei davon auszugehen, dass sich wild lebende Vögel und Insekten regelmäßig in alten Bäumen und Hecken aufhalten. Eine Entfernung von Hecken sei damit auf Basis § 39 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 BNatSchG rechtswidrig und könne darüber hinaus nicht mit dem naturschutzrechtlichen Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft begründet werden (§ 5 Abs. 1 BNatSchG). Dazu zähle zwar grundsätzlich die tägliche Wirtschaftsweise der Landwirt*innen, aber nicht Veränderungen der Landschaft, die eine landwirtschaftliche Nutzung effektiver gestalten oder diese erst ermöglichen. Eine Heckenbeseitigung falle unter diesen Bedingungen nicht unter den vernünftigen Grund, unter dem eine Entnahme wild lebender Pflanzen erfolgen darf (VG Hannover Urt. v. 11.07.2022 – 12 A 2491/18; siehe zum Vorstehenden BVerwG, Beschluss vom 26.02.1992 – 4 B 38/92 –, NVwZ-RR 1992, 467; BVerwG, Beschluss vom 04.06.2003 – 4 BN 27/03 –, juris, Rn. 9; BVerwG, Beschluss vom 14.04.1988 – 4 B 55/88 –, juris, Rn. 3).

Weitere Regelungen zur Unterschutzstellung von Hecken werden auf Basis der §§ 29 bis 30 BNatSchG in den Ländern getroffen (siehe Kapitel 2.4). Eine Einstufung von Hecken als gesetzlich geschütztes Biotop erfolgt bundesweit nicht (§ 30 BNatSchG).

Heckenbeseitigung als Eingriff in Natur und Landschaft und Pflanzung durch Kompensation

Über die Eingriffsregelung werden Regelungen zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken getroffen. Als Eingriffe in Natur und Landschaft werden Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen definiert, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Einerseits kann die Beseitigung von Hecken einen Eingriff darstellen, wenn dies von den Ländern festgelegt wird (siehe Kapitel 2.3), andererseits ist eine Anlage von Hecken als Kompensationsmaßnahme möglich. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist der Verursacher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Anlage und Pflege von Hecken ist als Kompensationsmaßnahme nach der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) anerkannt. Als Ausgleich eignen sie sich für den Verlust von Funktionen im Bereich Arten- und Biotopvielfalt sowie zur Erholungsfunktion der Landschaftsstruktur. Für die Pflanzung sind Mindestanforderungen formuliert (§§ 8, 11 BKompV i. V. m. Anlage 6 zur BKompV). Dazu gehören eine Breite der Hecke von 5 bis 20 m, eine artenreiche, gebietseigene Gehölzmischung in stufigem Aufbau mit Säumen entlang der Hecke und die Verpflichtung zur regelmäßigen Pflege. Düngung oder Nutzung von Pflanzenschutzmitteln in der Hecke sind nicht erlaubt. Zudem muss die Hecke in ein landschaftsplanerisches Gesamtkonzept zur Eingliederung in den Biotopverbund eingebunden sein. Eine regelmäßige Pflege oder Nutzung muss in Abhängigkeit von der Bestandsentwicklung gegeben sein. Neben der Pflanzung ist die Pflege von Hecken als Kompensationsmaßnahme möglich, wenn damit eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung verbunden ist. Eine Heckenpflanzung kann außerdem innerhalb von Ökokonten, Flächenpools etc. als bevorratete Kompensationsmaßnahme aufgenommen werden und richtet sich nach dem maßgeblichen Landesrecht hierzu (§ 16 BNatSchG).

Zeitliche Einschränkungen bei der Heckenpflege

Bei der Heckenpflege ist ein zeitliches Schnittverbot zu beachten: Zum Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere dürfen sie zwischen dem 1. März und 30. September nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Möglich in diesem Zeitraum bleibt ein schonender Form- oder Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses oder der Gesunderhaltung (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Abweichende Zeiträume werden im **Saarland** (SL) in § 32 Abs. 3 Nr. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) festgelegt (1. März bis 15. September). Bei der Heckenpflege ist ein abschnittsweiser Rückschnitt erforderlich (siehe VG Stade, Beschl. v. 19.01.2023 – 1 B 1887/22 Rn. 39; VG Würzburg, Urt. v. 03.08.2020 – W 8 K 19.1448). Die Bodendecke um Hecken herum wird

durch ein Verbot des Abbrennens aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, geschützt (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

Vorschrift zur Verwendung gebietseigener Gehölze

Weiterhin werden im BNatSchG Bestimmungen zur Zusammensetzung von Hecken bei deren Anlage getroffen. Durch die Verwendung gebietseigener Herkünfte soll die genetische Vielfalt und ihre regionale Anpassung an die vorherrschenden Umweltbedingungen erhalten bleiben. Seit 2. März 2020 dürfen Gehölze in der freien Natur nur ohne Genehmigung ausgebracht werden, wenn das Pflanzmaterial aus demselben Vorkommensgebiet stammt (§ 40 BNatSchG). Für Gehölze wurden deutschlandweit sechs Vorkommensgebiete definiert. Die Ausbringung von Pflanzmaterial aus einem anderen Vorkommensgebiet darf von den zuständigen Behörden nur genehmigt werden, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten auszuschließen ist (§ 40 Abs. 1 S. 3 BNatSchG). Pflanzen gelten als gebietsfremd, wenn eine Art im betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Mit der Gebietsbezeichnung der freien Natur gilt dies grundsätzlich für den unbesiedelten Bereich und damit auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen (Schumacher und Werk, 2010; Skowronek et al., 2023). Wurde im betreffenden Bundesland der Anwendungsbereich des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) auf die freie Natur ausgedehnt, sind diese Regelungen zusätzlich bei der Auswahl von Gehölzen zu beachten. Im FoVG werden je nach Baumart unterschiedliche Herkunftsgebiete ausgewiesen. Obwohl der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen ist, gilt dies in der Regel nicht für Hecken, da dort keine landwirtschaftliche Verwertung als Hauptzweck vorliegt. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Errichtung über Mittel des Naturschutzes gefördert wurde (Skowronek et al., 2023).

Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten

Gesetzliche Einschränkungen gelten auch für die Nutzung von Hecken. Wild lebende Pflanzen, unter welche auch Hecken fallen können, dürfen grundsätzlich ohne vernünftigen Grund nicht entnommen oder genutzt werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Unabhängig vom Nutzungszweck umfasst die Nutzung einer Pflanze auch die Entfernung nicht-wesentlicher Teile wie einzelner Zweige oder Früchte (Albrecht et al., 2018). Ein vernünftiger Grund ist dann anzunehmen, wenn die Handlung entweder durch Rechtsverordnung erlaubt wurde oder „im Rahmen einer Abwägung aus der Sicht eines durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachters gerechtfertigt scheint“ (Lütkes et al., 2018).

Abweichend davon ist es unter der sog. „Handstraußregel“ allerdings möglich, Früchte, Zweige etc. wild lebender Pflanzen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf zu entnehmen (§ 39 Abs. 3 BNatSchG). Für das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten bedarf es einer Genehmigung der Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Entnahme den Bestand nicht gefährdet oder den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt (§ 39 Abs. 4 BNatSchG). Die Rechte der Eigentümerin bzw. des Eigentümers bleiben davon unberührt. Eine gewerbsmäßige Entnahme liegt vor, wenn diese fortgesetzt und mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt wird (Albrecht et al., 2018).

2.3 Regelungen der Länder

Neben einer Konkretisierung der bundesweiten Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes legen die Länder Abstandsregelungen bei Heckenpflanzungen in den Nachbarrechtsgesetzen fest. Zusätzlich beschließen Länder und Kommunen Entwicklungsmaßnahmen in Landschaftspflegekonzepten und Landschaftsplänen, die die Anlage und Pflege von Hecken umfassen können (siehe § 13 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW).

Unterschutzstellung, Hecken als geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile

In vielen Ländern sind bestehende Hecken durch die Möglichkeit der Unterschutzstellung im Bundesnaturschutzgesetz geschützt (§§ 29 bis 30 BNatSchG). Über die Ländergesetze findet eine Konkretisierung mit der Festlegung als geschützter Landbestandteil/-biotop bzw. mit der Möglichkeit zur Erklärung als geschützter Landschaftsbestandteil durch Kommunen statt.

Als gesetzlich geschützte Biotop auf Basis von § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG sind Hecken in sechs Ländern festgelegt (siehe Tabelle 1). Es bedarf keiner weiteren Schutzzerklärung, Hecken sind somit in diesen Ländern unmittelbar durch das Gesetz geschützt. Damit sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Hecke führen können, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Eine Ausnahme kann auf Antrag durch Ausgleich der Beeinträchtigung zugelassen werden (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Eine nicht näher definierte Nutzung von gesetzlich geschützten Biotopen ist grundsätzlich weiterhin zulässig, solange diese nicht den Zustand erheblich beeinträchtigt. Die Nutzung ist sogar erwünscht, wenn die Nutzungsart zu Entstehung des gesetzlich geschützten Biotops beigetragen hat (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2021).

Tabelle 1: Geltungsbereich der Erklärung von Hecken als geschützte Biotop in den Ländern

Land	Geltungsbereich	Quelle
BE	Feldhecken überwiegend heimischer Arten	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG Bln
HH	Feldhecken, Knicks aus vorwiegend heimischen Gehölzen	§ 14 Abs. 2 HmbBNatSchAG
ST	Hecken	§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA
SH	Knicks	§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG SH
BW	Feldhecken ab 20 m Länge	§ 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW i. V. m. Anlage 2 Nr. 6.1 zum NatSchG BW
MV	Feldhecken 50 m Länge	§ 20 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG M-V i. V. m. Anlage 2 Nr. 4 NatSchAG M-V

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Länder sind ermächtigt, Hecken landesweit oder für einzelne Bereiche als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen (§ 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Hecken erfüllen mehrere der im Gesetz genannten Funktionen, die als Voraussetzung für die Unterschutzstellung genannt werden: Sie tragen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes bei und sind zusätzlich Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Mit der Ausweisung als geschütztes Landschaftsbestandteil ist ein Verbot der Beseitigung der Hecke sowie aller Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Hecke führen können, verbunden. Bei einer Bestandsminderung kann die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zum finanziellen Ausgleich erfolgen. Vier Länder setzen die Regelung landesweit um (siehe Tabelle 2). Wenn Hecken landesweit als Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, ähnelt die praktische Anwendung der Regelung den geschützten Biotopen. In beiden Fällen gilt ein Bestandschutz, der keiner weiteren, räumlich expliziten Ausweisung bedarf.

Darüber hinaus können auf Basis von § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile auf kommunaler Ebene in den Landschaftsplänen festgelegt werden. **Sachsen (SN)** und **Brandenburg (BB)** erwähnen diese Möglichkeit explizit in ihren Landesnaturschutzgesetzen: In Sachsen kann per Satzung eine Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgen (§ 19 SächsNatSchG), in Brandenburg per Satzung oder Rechtsverordnung (§ 8 BbgNatSchG).

Tabelle 2: Geltungsbereich der Erklärung von Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile in den Ländern

Land	Geltungsbereich	Quelle
BY	Alle Hecken in der freien Natur	Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG
NI	Wallhecken	§ 22 Abs. 3 NNatSchG
NW	Hecken ab 100 m Länge und Wallhecken sowie Anpflanzungen aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	§ 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW
TH	Hecken ab 50 m Länge bei einer Festsetzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme und Erfassung im Kompensationsverzeichnis	§ 14 Abs. 2 ThürNatG

Quelle: Eigene Darstellung.

Zusätzlich können kommunale Schutzbestimmungen zum Baumbestand in Hecken getroffen werden, z. B. innerhalb von Baumschutzsatzungen. Deren Gültigkeit ist in den meisten Kommunen allerdings auf den baurechtlichen Innenbereich beschränkt. Einige Kommunen erlassen zusätzlich Gehölzschutzsatzungen, deren Gültigkeit sich allein auf den Außenbereich bezieht. Besitzen Kommunen keine Regelungen für den Außenbereich, liegt die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde, die prüft, ob bei der Entnahme von Bäumen in einer Hecke ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG vorliegt.

Zusätzlich wurden in **Bayern (BY) und Nordrhein-Westfalen (NW)** Regelungen erlassen, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung eine Beeinträchtigung von Feldgehölzen und Hecken als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur verboten ist, dazu gehört jede Schädigung oder Minderung der Substanz (Art. 3 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG, § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW).

Konkretisierung der Eingriffsregelung

Mehrere Länder konkretisieren den Eingriffstatbestand in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG hinsichtlich der Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken. Dabei sind spezifische Formulierungen des Eingriffs der Länder zu beachten (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Definition der Eingriffsregelung für Hecken in den Ländern

Land	Definition des Eingriffstatbestands	Quelle
BW / HE	Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsprägenden Hecken und Feldgehölzen	§ 14 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG BW / § 12 Abs. 1 Nr. 6 HeNatG
MV	Beseitigung oder nachhaltige oder erhebliche Schädigung von Feldgehölzen und Feldhecken	§ 12 Abs. 1 Nr. 8 NatSchAG M-V
NI	Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von naturnahen Feldgehölzen und sonstigen Feldhecken	§ 5 Nr. 2 bis 3 NNatSchG
NW	Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind	§ 30 Abs. 1 Nr. 7 LNatSchG NRW
SL	dauerhafte Beseitigung von Hecken und Gehölzbeständen in der freien Landschaft	§ 27 Abs. 2 Nr. 8 SNG
SN	Beseitigung von landschaftsprägenden Hecken und sonstigen Flurgehölzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 SächsNatSchG

Quelle: Eigene Darstellung.

Vorschriften zur Heckenpflege

Knicks in **Schleswig-Holstein** haben einen besonderen Stellenwert, weshalb im Landesnaturschutzgesetz spezifischere Vorschriften getroffen werden, wie eine Knickpflege durchgeführt werden soll. Das traditionelle

Knicken² soll alle zehn bis 15 Jahre stattfinden, während seitliches Einkürzen im dreijährigen Rhythmus zulässig ist. Ein 50 cm breiter Streifen am Rande der Knicks unterliegt dem Schutz und darf nicht ackerbaulich genutzt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Außerdem werden Regelungen zum Fällen von Überhältern³ ab 2 m Stammumfang getroffen (§ 21 Abs. 4 bis 5 LNatSchG SH).

Abstandsregelungen

In den Ländern werden Abstandsregelungen zumeist innerhalb des Nachbarschaftsrechts getroffen, die bei Heckenpflanzungen zu beachten sind. Je nach Bundesland gelten unterschiedliche Abstandsregelungen, die sich nach der Art und Höhe des Gehölzes richten und hier exemplarisch aufgelistet werden. Die Abstände variieren zwischen 0,25 m für Sträucher und 8 m für großwüchsige Bäume, welche als Überhälter in Hecken gepflanzt werden können. Gegenüber landwirtschaftlichen Flächen müssen die Abstände in vielen Ländern zusätzlich vergrößert werden. Ein doppelter Abstand der getroffenen Regelungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen muss in **Brandenburg** (§ 37 Abs. 2 BbgNRG), **Hessen** (HE) (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 NachbRG HES), **Nordrhein-Westfalen** (§ 43 NachbG NRW), **Rheinland-Pfalz** (RP), **Saarland** (§ 50 NachbG SL) und **Thüringen** (TH) (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 ThürNRG) eingehalten werden. In **Bayern** ist dies der Fall, wenn die Bewirtschaftung durch Schattenwurf erheblich beeinträchtigt wird (Art. 48 BayAGBGB). Weitere Länder treffen pauschale Abstandsgebote, so gilt in **Niedersachsen** ein pauschaler Grenzabstand von 1,25 m im Außenbereich bei Anpflanzungen über 3 m Höhe (§ 52 Abs. 2 NNachbG). **Nordrhein-Westfalen** trifft Ausnahmen für Windschutzstreifen und Hecken, die diesem Zweck dienen (§ 45 Abs. 1 lit. b NRW); ebenso **Schleswig-Holstein** für Pflanzungen bis 7 m Höhe zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Grundstücke vor Witterungseinwirkungen (§ 38 Abs. 1 NachbG Schl.-H.). Dort gelten keine Abstandsregelungen. Die Abstandsregelungen gelten ebenfalls in den meisten Fällen nicht, wenn die Bepflanzung entlang einer öffentlichen Straße verläuft (siehe z. B. § 45 Abs. 1 lit. a NachbG NRW, § 39 Nr. 3 NachbG Schl.-H.). In **Mecklenburg-Vorpommern**, **Bremen** (HB) und **Hamburg** werden keine spezifischen Abstandsregelungen getroffen, wobei sich Bremen und Hamburg an den geltenden Regelungen in Niedersachsen orientieren.

2.4 Regelungen im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik

Im Rahmen der GAP ist der Erhalt von Zahlungen der ersten Säule für Landwirt*innen sowie von freiwilligen oder flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes an die Einhaltung der erweiterten Konditionalität gebunden.

Die Vorschriften zur Konditionalität enthalten u. a. Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Mit GLÖZ 8 sind die Landwirt*innen verpflichtet, einen Mindestanteil von 4 Prozent der betrieblichen Ackerfläche als nicht-produktive Fläche vorzuhalten (Anhang III VO (EU) 2021/2115, § 19 GAPKondV)⁴. Dieser Mindestanteil kann neben Brache von Ackerland durch Landschaftselemente wie Hecken erfüllt werden. Hecken mit einer Mindestlänge von 10 m und einer maximalen durchschnittlichen Breite von 15 m gelten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV als geschütztes Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Hecken, die diese Längen- und Breitenvorgaben unterschreiten, unterliegen als sogenannte kleine Landschaftselemente nicht dem Beseitigungsverbot nach der Konditionalität. Darüberhinausgehende Festlegungen des Naturschutzrechts auf Bundesland- oder regionaler Ebene haben weiterhin Bestand. Die geschützten und die kleinen Landschaftselemente sind Teil der förderfähigen Flächen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2b GAPDZV) und für den 4 Prozent-Mindestanteil von GLÖZ 8 anrechenbar (§ 20 Abs. 1 GAPKondV). Für die Länder besteht die Möglichkeit, durch Verordnung weitere Landschaftselemente

² Beim Knicken wurden ursprünglich die Äste einer Hecke mittels Einschneidens zum Boden gebogen und so eine dichte Flechthecke erzeugt. Heute wird der Begriff in SH synonym für das "auf den Stock setzen" verwendet.

³ Bezeichnung von Bäumen in Hecken. Der Name kommt dadurch, dass diese Bäume die Sträucher in einer Hecke überragen.

⁴ Diese Regelung wurde 2023 und 2024 ausgesetzt.

festzulegen, die dem Beseitigungsverbot unterliegen, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können (§ 23 Abs. 4 S. 1 GAPKondV).

Daneben können die Länder nach § 23 Abs. 4 S. 2 GAPKondV Ausnahmen vom Beseitigungsverbot zulassen, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist. **Mecklenburg-Vorpommern** benennt eine Ausnahme vom Beseitigungsverbot für Hecken zur Wiederherstellung oder Neuanlage von Offenlandhabitaten nach Genehmigung der Kontrollbehörden. Vorgesehen sind Standorte, die ursprünglich artenreiche Offenlandbiotope waren und Sukzessionsprozessen unterlagen. Voraussetzung ist, dass die Fläche nach Beseitigung der Hecke aus naturschutzfachlicher Sicht als höherwertiger einzuschätzen ist als bei Erhalt des vorhandenen Landschaftselements (§ 6 GAPUmsLVO M-V). Durch den Vorrang des Ordnungsrechts vor der Konditionalität ist in den weiteren Bundesländern ebenfalls eine Beseitigung mit Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich, ohne dass dies Auswirkungen auf die Auszahlungen aus der ersten Säule hat.

Für Landschaftselemente besteht keine Pflicht zur Pflege. Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen ist nach § 23 Abs. 3 GAPKondV i. V. m. § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und S. 2 bis 4 BNatSchG das zeitlich begrenzte Schnittverbot einzuhalten. Ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen stellen keine Beseitigung dar und gelten als nicht-produktiv, auch wenn das anfallende Schnittgut verwertet wird (§ 23 Abs. 5 GAPKondV).

2.5 Auswirkungen der rechtlichen Regelungen auf die Neuanlage von Hecken

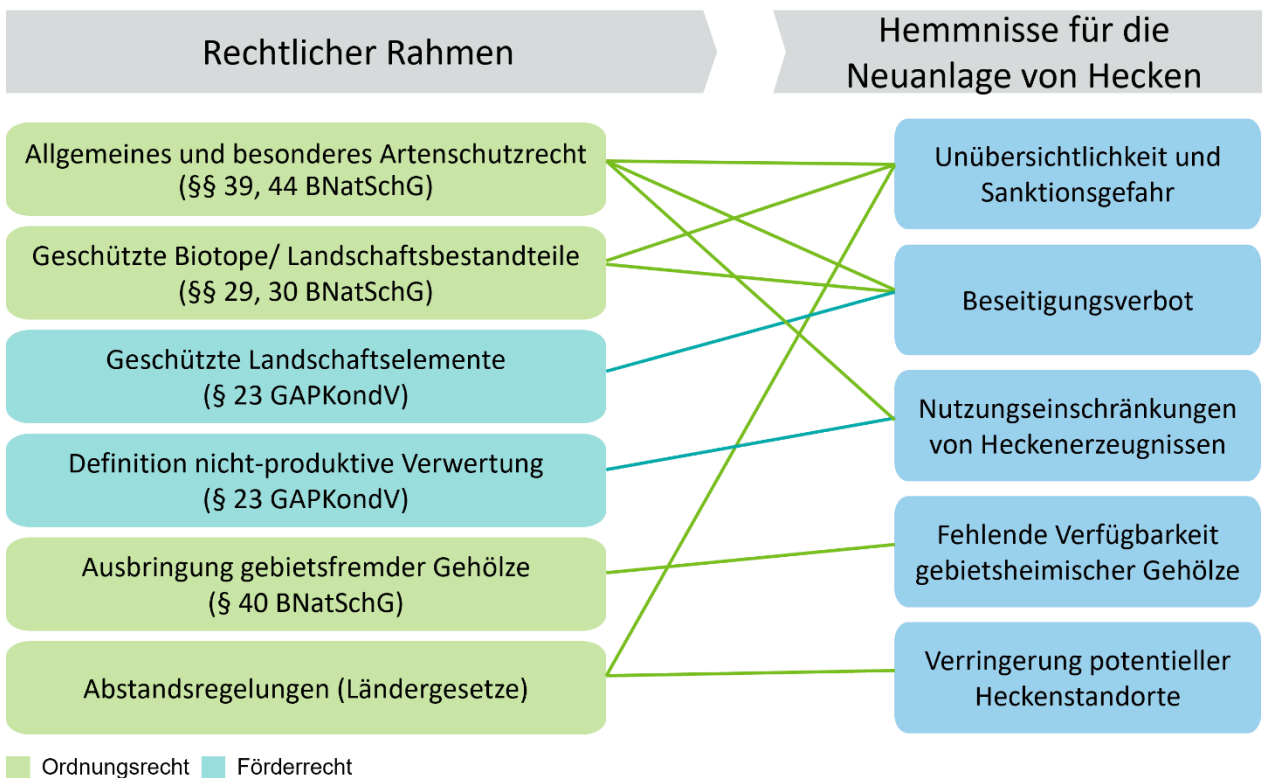
Die in den vorherigen Kapiteln dargestellten rechtlichen Regelungen erfüllen wichtige Schutz- und Gestaltungsfunktionen, können durch ihre Vielzahl aber als Hemmnis wahrgenommen werden. Im Folgenden wird erläutert, inwiefern sie fördernd und hemmend auf die Neuanlage von Heckenstrukturen wirken können. Abbildung 3 stellt den Zusammenhang zwischen den rechtlichen Regelungen und den sich daraus abgeleiteten Hemmnissen dar.

2.5.1 Zuträgliche rechtliche Regelungen

Da im Ordnungsrecht primär Unterlassungstatbestände definiert werden, existieren keine spezifischen Vorschriften, die auf die Begünstigung der Neuanlage von Hecken ausgerichtet sind. Allerdings trägt die Umsetzung bestimmter Regelungen zur Neuanlage von Heckenstrukturen bei. So werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fördernd für den Heckenausbau wirken. Insgesamt ist die Datengrundlage zum bundesweiten Umfang von Kompensationsmaßnahmen jedoch mangelhaft (Tietz et al., 2012; Osterburg et al., 2023). Somit kann keine Aussage getroffen werden, in welchem Maße Heckenpflanzungen darüber verwirklicht wurden.

Hecken werden im Zuge von Flurbereinigungs/-neuordnungsverfahren neu gepflanzt. Eine Stichprobenauswertung in 23 Verfahrensgebieten aus **Nordrhein-Westfalen** ergab, dass insgesamt 6,8 km Hecken neu angelegt wurden (Sander et al. 2019). Bei weiteren Stichproben in Flurneuordnungsverfahren in **Niedersachsen** und **Mecklenburg-Vorpommern** wurden 31 km (44 Verfahren) bzw. 14,9 km (23 Verfahren) Hecke innerhalb der Förderperiode 2007 – 2013 neu gepflanzt (Bathke und Tietz, 2016; Bathke, 2016). In **Sachsen-Anhalt** (ST) wird beim Wegebau in Flurneuordnungsverfahren begleitend eine Hecke gepflanzt (Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, 2022). Allerdings liegen hier keine Zahlen zum Umfang vor. Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Rahmen der heutigen Flurbereinigung in erheblichem Umfang Strukturelemente wie Hecken und Feldgehölze neu angelegt werden.

Abbildung 3: Zusammenhang der rechtlichen Regelungen und der Hemmnisse für die Neuanlage von Hecken



Quelle: Eigene Darstellung.

2.5.2 Rechtliche Hemmnisse

a) Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen und Sanktionsgefahr

Die gesetzlichen Regelungen geben Flächenbewirtschaftenden nicht immer einen klaren Anhaltspunkt, wie mit einer bestehenden Hecke umzugehen ist. Durch die vielfältigen Regelungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene besteht oftmals Unklarheit darüber, welche Regelungen genau auf der eigenen Fläche gelten. Ein möglicher Schutz über Bundesregelungen wird über die allgemeinen Mindestschutzregelungen im BNatSchG festgelegt, deren Anwendung Auslegungssache sein kann (siehe Kapitel 2.2). Insgesamt wird in zehn Bundesländern die Möglichkeit zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil/-biotop angewendet. Zusätzlich kann in allen Bundesländern eine Ausweisung von bestimmten Heckenstrukturen als geschütztes Landschaftsbestandteil auf kommunaler Ebene erfolgen. Die Unterschutzstellung in den Bundesländern ist an bestimmte Merkmale der Hecken geknüpft, z. B. an die Gestalt (z. B. Länge) oder den Grund der Heckenpflanzung (z. B. über Kompensationsmaßnahmen). Damit fällt auch in diesen Bundesländern nicht jede Heckenstruktur unter diese konkretisierten Schutzbestände. Der gesetzliche Schutzstatus einer bestimmten Hecke ist damit neben der Auslegung der Bundesregelungen von der genauen Lage, deren Eigenschaften und der Nutzung des landschaftlichen Umfelds abhängig. Somit sind bei angrenzenden Flächen unterschiedliche Regelungen möglich. Diese Vielfältigkeit kann zu Unübersichtlichkeit für Anwender*innen führen. Eine Eindeutigkeit herrscht hingegen bei Hecken vor, die als Landschaftselement über die GAP gemeldet und geschützt sind.

Diverse Gerichtsurteile zeigen, dass z. B. Unklarheiten bezüglich der Unterscheidung von Pflege und Beseitigung herrschen. So wurde mehrfach geurteilt, dass ein Rückschnitt mittels Auf-den-Stock-setzen abschnittsweise durchgeführt werden muss (VG Stade, Beschl. v. 19.01.2023 – 1 B 1887/22; VG Würzburg, Urt. v. 03.08.2020 – W

8 K 19.1448). Eine weitere gerichtliche Entscheidung stellte als Leitsatz fest, dass das Auf-den-Stock-setzen von Bäumen nur dann eine Pflegemaßnahme ist, wenn es einen positiven, erhaltenden Effekt auf das ökologische Wirkungsgefüge hat (OVG Münster, Beschl. v. 09.07.2017 – 8 A 2206/15). Die betroffenen Personen hatten die Pflegemaßnahmen auch teilweise trotz einer vorher eingeholten Beratung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, was die Unsicherheit bezüglich der Regelungen illustriert.

Die Angst der Flächenbewirtschaftenden vor Sanktionen durch ungewollten falschen Umgang mit Hecken kann den Heckenausbau hemmen. Deshalb sind klar verständliche und kongruente gesetzliche Regelungen zu treffen. Es sollte eine geeignete Kommunikation über die Regelungen erfolgen. Eine eventuell verpflichtende Einbeziehung und Beratung von staatlichen Akteur*innen oder Landschaftspflegeverbänden ist klar zu regeln.

b) Beseitigungsverbot

Durch den gesetzlichen Schutzstatus der Hecken kann zwar eine dauerhafte Kohlenstofffestlegung garantiert werden. Für Landwirt*innen und Flächeneigentümer*innen sinkt allerdings die Attraktivität von neuen Heckenpflanzungen, weil nutzbare landwirtschaftliche Fläche auf Dauer aus der Produktion fällt. Die Fläche verliert dadurch stark bis vollständig an Wert (Gerdes et al. 2014). Gleichzeitig verschwinden Freiheiten für eventuelle Flächenzusammenlegungen in der Zukunft. Auch Sander und Bathke (2020) führten die fehlende Akzeptanz für neue Heckenpflanzungen unter anderem auf das Beseitigungsverbot zurück. Ähnliche Vorbehalte sind z. B. bei Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Waldflächen zu beobachten, da ebenfalls eine dauerhafte Entziehung von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche erfolgt (Elsasser 2008).

Allerdings ist klar zu unterscheiden, dass ein Beseitigungsverbot zwar Hemmnis für die Neuanlage von Hecken sein kann, aber auch ein wichtiges Element darstellt, um den jetzigen Heckenbestand zu erhalten. Mit einer Abschaffung des Bestandschutzes wäre kein Ausbau garantiert, aber ein Rückgang des Heckenbestands möglich.

c) Nutzungseinschränkungen

Hecken können auf vielfältige Weisen vom Menschen genutzt werden. Auch historisch erfolgte die Neuanlage von Hecken insbesondere aufgrund ihres Nutzens. Die bestehenden Regelungen stellen ein Hindernis zur Nutzung und damit zur Inwertsetzung dar. Es gibt zwar kein generelles Nutzungsverbot von Hecken, allerdings ist nicht jede Nutzungsform möglich und es müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden.

Eine Verwertung des Heckenschnittguts ist gesetzlich grundsätzlich möglich. Positiver Nebeneffekt einer Inwertsetzung des Heckenschnitts kann die gesteigerte Attraktivität einer regelmäßigen Pflege sein. In den letzten Jahren erprobten mehrere Regionen, wie eine regionale Schnittgutverwertung durchgeführt werden kann (3N Kompetenzzentrum, 2019; Momper und Richter, 2018). Außerdem wurden neue, günstigere Methoden zur Heckenpflege getestet (Staley et al., 2015). Eine ökonomische Analyse zur Wirtschaftlichkeit der Nutzung des Heckenschnitts wurde für ein Projektgebiet in Brandenburg durchgeführt. Diese kam zum Ergebnis, dass eine kostenneutrale Bewirtschaftung grundsätzlich möglich ist und sogar eine profitable Bewirtschaftung entwickelt werden kann (Tsonkova et al., 2022). Bei einer Nutzung des Heckenschnitts als Viehfutter ist eine Genehmigung der Naturschutzbehörde einzuholen, da der Schnitt zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem das gesetzliche Schnittverbot gilt (van Elsen und Immel, 2001).

Innerhalb von Förderprogrammen sind zusätzliche Regelungen möglich. Die Förderprogramme in **Niedersachsen**⁵ und **Bayern**⁶ geben vor, dass die Förderung eine landwirtschaftliche Nutzung der Hecke ausschließt, z. B. eine gewerbsmäßige Ernte der Heckenfrüchte. Möglich ist weiterhin eine Verwertung des

⁵ AUKM BF 8.

⁶ KULAP 180.

Schnittguts. Grundlage dessen ist die GAPKondV, in der die Schnittgutverwertung als nicht-produktiv gewertet wird und deshalb auch bei Inanspruchnahme einer Förderung möglich ist.

Das BNatSchG schränkt die Möglichkeit der Nutzung der Heckenfrüchte ein. Eine Nutzung der Heckenfrüchte ist gewerbsmäßig nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde unter der Voraussetzung möglich, dass der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt wird. Diese Einschränkung gilt auch für die Nutzung von gesetzlich geschützten Biotopen. Ob die Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung ist, wird im Einzelfall entschieden. Privatpersonen können mit der Handstraußregel Kleinstmengen für den persönlichen Gebrauch ernten. Mit Aktionen wie dem Gelben Band⁷, wodurch Obstgehölze gekennzeichnet und damit für die öffentliche Beerntung freigegeben werden, wird versucht, die Akzeptanz von Gehölzpflanzungen zu fördern. Bei Neuanlagen von Hecken mit einem gewünschten Nutzungsaspekt muss vorab eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden stattfinden, ob dies im Einklang mit den Regelungen der geltenden Naturschutzgesetze steht. Außerdem ist vor Ort zu klären, ob die Hecke weiterhin als nicht-produktiv und somit als beihilfefähig im Rahmen der GAP gilt. Damit sind im Vergleich zu Agroforstsystemen im Sinne der GAPDZV erhebliche Einschränkungen bei der Nutzung der Gehölze zu beachten.

Zudem kann die Festlegung auf standortheimische Gehölze für Heckenpflanzungen die Nutzungsmöglichkeiten verringern, da Gehölze ausgeschlossen werden, welche einen hohen Zuwachs an Biomasse oder Nutzungsmöglichkeiten als Beerensträucher aufweisen. Unter anderem die Baumland-Kampagne fordert, dass eine Heckenförderung auch mit einer wirtschaftlichen Nutzung kombinierbar sein muss.⁸

d) Fehlende Verfügbarkeit gebietsheimischer Gehölze

Die Vorschriften bzgl. der standortheimischen Gehölzauswahl bergen die Schwierigkeit, dass Engpässe der Gehölzverfügbarkeit auftreten können. Für den Verkauf gebietsheimischer Gehölze muss die Verkaufsstelle eine entsprechende Zertifizierung vorweisen, die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft ausgestellt wurden. Mit der Akkreditierung soll eine Vergleichbarkeit der Zertifikate gewährleistet werden. Dies ist insbesondere für kleine Baumschulen kostenintensiv und erfolgt deshalb nicht in allen Fällen, in denen Gehölze aus der Region verkauft werden. Zudem gibt es kaum öffentliche Hinweise, wie Interessierte mit einer fehlenden Verfügbarkeit der gewünschten Gehölze umgehen sollen. Ein Leitfaden des Bundesamts für Naturschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze wurde 2012 veröffentlicht und stellt nur fest, dass vor einer Ausschreibung die Erkundigung eingeholt werden sollte, ob die gewünschten Gehölze verfügbar sind (Barsch et al., 2012). Der Deutsche Verband für Landschaftspflege schlägt vor, dass bei fehlender Verfügbarkeit auf andere standortheimische Arten oder andere Größen zurückgegriffen oder eine zeitliche Verschiebung der Pflanzmaßnahme angestrebt werden soll (Höhne et al., 2022). Bei einer Wahl von nicht-gebietsheimischen Gehölzen aufgrund fehlender Verfügbarkeit muss eine Ausnahmegenehmigung auf Basis § 40 BNatSchG beantragt werden.

e) Verringerung potenzieller Heckenstandorte durch Abstandsregelungen

Die Abstandsregelungen im Nachbarschaftsrecht der Länder erschweren eine Heckenpflanzung zwischen landwirtschaftlichen Schlägen mit unterschiedlichen Eigentümer*innen. In einigen Ländern sollen durch die Erhöhung des Grenzabstandes zu landwirtschaftlichen Nutzflächen mögliche negative Auswirkungen durch z. B. Beschattung verringert werden. Dies führt gleichzeitig dazu, dass bei angrenzenden landwirtschaftlichen Schlägen eine Pflanzung auf der Grenze nicht möglich ist und durch die einzuhaltenden Abstände auf der eigenen Fläche unattraktiver wird. Unklarheiten können auftreten, welche Abstände für Sträucher, Bäume oder Hecken im Einzelfall greifen, wenn eine Hecke mit Bäumen als Überhältern gepflanzt werden soll. Die

⁷ Siehe https://www.zehn-niedersachsen.de/news/129_Gelbes_Band_%E2%80%93_das_Ernteprojekt, abgerufen am 21.06.2023.

⁸ Siehe <https://www.baumland-kampagne.de/unsere-forderungen/feldhecken>, abgerufen am 21.06.2023.

Abstandsregelungen können sich auf die Zusammensetzung der Hecke auswirken, wenn zur Verringerung der geforderten Grenzabstände keine Überhälter gepflanzt werden. Beispiele für eine andere Art der Regelung zeigen sich in **Nordrhein-Westfalen** (§ 45 Abs. 1 lit. d NachbG NRW) und **Schleswig-Holstein** (§ 38 Abs. 1 S. 1 NachbG Schl.-H.), wo Abstandsregelungen nicht eingehalten werden müssen, wenn Hecken mit dem Ziel des Erosionsschutzes gepflanzt werden.

3 Fördermaßnahmen zur Pflanzung und Pflege von Hecken

Fördermaßnahmen zum Ausbau und zur Pflege von Hecken werden in Deutschland i. d. R. von den Ländern angeboten. Wichtige Finanzierungsquellen, derer sich die Länder zur Umsetzung von Maßnahmen bedienen, sind der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) der EU sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Darüber hinaus werden auch Landesmittel eingesetzt. Bei einer Finanzierung über den ELER beträgt der finanzielle Anteil für die Länder maximal 25 Prozent der Fördersumme, während bei einer ausschließlichen Bund-Länder-Finanzierung im Rahmen der GAK 40 Prozent der Ausgaben für Fördermaßnahmen durch die Länder getragen werden (Reiter, 2021). Eine tabellarische Aufstellung, welche Landesförderprogramme für Hecken in Betracht kommen, findet sich im Anhang. Als neues Förderinstrument ist das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) zu nennen, das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vorgelegt wurde (BMUV, 2023). Daneben gibt es Angebote weiterer Akteur*innen außerhalb der öffentlichen Hand, die auf lokaler oder Landesebene Förderungen anbieten.

3.1 Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

3.1.1 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Innerhalb der zweiten Säule der GAP werden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) mit flächengebundenen Prämien angeboten, die von Landwirtschaftsbetrieben freiwillig umgesetzt werden können. Grundlage bildet Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 (vorherige Förderperiode: Art. 28 VO (EU) 1305/2013). Die Länder legten im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans fest, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen AUKM angeboten werden. Im GAP-Strategieplan finden sich Fördermaßnahmen für Hecken im Förderbereich „Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Streuobstbeständen, Baumreihen, Hecken und sonstigen Landschaftsstrukturen“ (EL-0105-05). Seit 2023 werden in drei Ländern Vorhaben zur Anlage und Pflege von Hecken im Rahmen von AUKM oder dem Vertragsnaturschutz (VN) gefördert, die im Folgenden vorgestellt werden.

In **Niedersachsen** ist eine Förderung zur Anlage und anschließenden Pflege von Hecken als Schutzstreifen auf Ackerflächen möglich (Fördermaßnahme BF 8)⁹. Die Fördermaßnahme verlangt eine mindestens dreireihige Bepflanzung mit einer Breite von sechs Metern, die aus standorttypischen Laubgehölzen gebietsheimischer Herkunft bestehen muss. Eine Düngung oder ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht erlaubt. Eine Nutzung des Aufwuchses ist dauerhaft untersagt und es besteht eine Verpflichtung zur Pflege. Der Zuschuss liegt bei 12.068 Euro pro Hektar pro Jahr mit möglichen Zuschlägen für die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde bei der Planung (574 Euro pro Hektar pro Jahr) sowie die Teilung großer Ackerschläge (4.489 Euro pro Hektar pro Jahr). Die Vertragslaufzeit liegt bei sieben Jahren. Mit BF 8 wurden zwei Maßnahmen (BS 8, 9)¹⁰ aus der letzten Förderperiode (2014 bis 2022) zusammengefasst und erweitert. In diesen wurde der Zweck der Minderung von Winderosion in Winderosionsgefährdungsgebieten (BS 8) bzw. des Wildtier- und Vogelschutzes auf jährlich bekannt gegebenen Förderkulissen (BS 9) verfolgt. Im Vergleich zur geltenden Fördermaßnahme

⁹ Siehe [Richtlinie](#) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen vom 28.08.2023 und [Merkblatt](#), abgerufen am 06.11.2023. Die Fördermaßnahme wird 2024 nicht angeboten.

¹⁰ Siehe [Richtlinie](#) über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen Vom 15.07.2015, zuletzt geändert am 01.03.2021, abgerufen am 06.11.2023.

waren sowohl die Gebietskulisse eingeschränkter als auch die Prämien mit 2.600 bzw. 2.500 Euro pro Hektar pro Jahr deutlich niedriger. Das Förderprogramm wurde nur in geringem Maße angenommen (siehe Kapitel 3.6).

In **Sachsen** wird innerhalb der Intervention EL-0102-01 (Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität, Gewässerschutz-/Uferstrandstreifen) die Maßnahme „Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Acker- und Grünland“ (AL 13 und GL 9)¹¹ innerhalb der Kulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRRL) angeboten. Ein 2 bis 10 m breiter Streifen wird dabei der Sukzession überlassen und zum Landschaftselement „Hecke“ entwickelt. Nach Ablauf der Förderperiode unterliegt dieses Element einem Beseitigungsverbot. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Förderung auf Ackerland liegt bei 3.336 Euro pro Hektar und Jahr, während sie für Grünland 1.145 Euro beträgt. Die Vertragslaufzeit liegt bei fünf Jahren. Da beide Maßnahmen in dieser Förderperiode neu angeboten werden, liegt keine Auswertung vorangegangener Programme vor.

Nordrhein-Westfalen fördert im Rahmen des GAP-Strategieplans die Pflege und Nachpflanzung von Hecken über den VN (Paket 5400)¹². Dabei sind auch Hecken förderfähig, die keinem landwirtschaftlichen Schlag zuzuordnen sind. Der Zuschuss liegt bei 6.000 Euro pro Hektar und Jahr und kann bei erhöhtem Pflegeaufwand (z. B. breite Hecken oder Dornengehölze) auf 9.000 Euro hochgesetzt werden. Die Länge der zu pflegenden Hecke beträgt mindestens 50 m. Der Pflegeschnitt findet alle acht bis 15 Jahre statt, indem die Hecke auf den Stock gesetzt oder ausgelichtet wird. Genaue Pflegemaßnahmen legt die Bewilligungsbehörde fest. Der Schwerpunkt der Fördermaßnahme liegt auf Natura2000-Gebieten, Nationalparks, Naturschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen. Außerhalb dieser Gebiete ist eine Förderung im Rahmen von Heckenpflegekonzepten möglich. Die Vertragslaufzeit liegt bei fünf Jahren. Die Fördermaßnahme wurde in der letzten Förderperiode unter gleichen Bedingungen mit etwas geringeren Förderbeträgen pro Jahr angeboten¹³ (siehe Abbildung 5).

3.1.2 Nicht-produktive Investitionen

Im Rahmen nicht-produktiver Investitionen bzw. des investiven Naturschutzes werden einmalig die Umsetzung von Naturschutzprojekten wie die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen wildlebender Arten finanziert. Damit unterscheidet sich dieses Förderinstrument von Flächenmaßnahmen, bei denen den Begünstigten über die festgelegte Vertragslaufzeit jährlich Fördermittel ausgezahlt werden. Grundlage der nicht-produktiven investiven Förderung bildet Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 (letzte Förderperiode: Art. 17 VO (EU) 1305/2013). Im GAP-Strategieplan werden diese über die nicht-flächenbezogene ELER-Intervention EL-0408 zur Förderung nicht-produktiver Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen abgebildet. Die Förderung setzt voraus, dass die Investitionen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs führen und im Einklang mit den Zielen der GAP stehen (Art. 73 Abs. 2 GAP-SP-VO). Heckenpflanzungen und -pflege sind über EL-0408-01 „Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen“ und EL-0408-04 „Investitionen in Nationale Naturlandschaften“ möglich. Förderfähig in EL-0408-01 ist u. a. die Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B. Knicks, Steinrücken und Streuobstwiesen sowie die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes. Förderprogramme, innerhalb derer eine Heckenpflanzung gefördert werden könnte, liegen laut GAP-Strategieplan in **Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-**

¹¹ Siehe [Förderrichtlinie](#) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 04.10.2022, die durch die Richtlinie vom 16.10.2023 geändert worden ist und [Übersicht](#) mit Zuwendungen, abgerufen am 07.11.2023.

¹² Siehe [Richtlinien](#) über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz vom 12.12.2023 und [Merkblatt](#), abgerufen am 06.11.2023.

¹³ Siehe [Richtlinien](#) über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz vom 08.09.2015 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 12.01.2017, abgerufen am 07.11.2023.

Vorpommern, Niedersachsen/Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vor. Im Folgenden werden einige Fördermaßnahmen, die explizit auf Hecken ausgerichtet sind oder waren, vorgestellt.

In **Sachsen** wurde eine investive Förderung zur Neuanlage und Sanierung von Hecken 2014 bis 2017 mit der Maßnahme „Biotopgestaltung“ innerhalb der Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2014)¹⁴ über den ELER finanziert. Mindestens 50 Prozent des Pflanzguts mussten gebietseigen sein, empfohlen wurde außerdem ein Mindestabstand zu Straßen von 20 m. Schwerpunktmäßig wurde die Maßnahme in geschützten Gebieten (z. B. Natura2000) gefördert. Der maximale Fördersatz lag zwischen 80 und 100 Prozent, förderfähig waren juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen. Im Zeitraum der Evaluierung von 2014 bis 2019 (siehe Tabelle 4) wurde eine Abnahme der Antragstellung vermerkt. Dies wird auf eine Überführung des Förderbestandes für Hecken in eine GAK-finanzierte Maßnahme des nicht-produktiven investiven Naturschutzes ab dem Jahr 2017 zurückgeführt (AFC Public Services GmbH et al., 2019). Seit Beginn der Förderperiode 2023 wird die Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen wieder über den ELER in der Maßnahme „Biotopgestaltung“ der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (NE/2023)¹⁵ finanziert. Es wurden Festbeträge für die Förderung festgelegt, die für die Pflege je nach Schwere bemessen werden (siehe Abbildung 4, Abbildung 5). Es werden detaillierte Vorgaben zur Verwendung gebietseigener Gehölze, der Qualität der verwendeten Bäume und Sträucher und zur Entwicklungspflege innerhalb der ersten drei Jahre getroffen. Die Hecke soll möglichst artenreich gestaltet werden, außerdem ist die Setzung eines Wildschutzzaunes verpflichtend.

In **Brandenburg** wird ab 2024 eine Finanzierung der Neuanlage und Sanierung von Hecken über ELER mit der Richtlinie Natürliches Erbe¹⁶ angeboten. Die Maßnahme kann von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen für eine Umsetzung in einem Natura2000-Gebiet oder sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert beantragt werden. Auffällig im Gegensatz zu anderen Förderprogrammen ist, dass eine Förderung von Maßnahmen innerhalb der Agrarlandschaft erst ab 750.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten möglich ist. Für Maßnahmen außerhalb der Agrarlandschaft gilt diese Begrenzung nicht.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurde die Pflanzung von Hecken in Natura2000-Gebieten, Schutzgebieten und weiteren Gebieten mit hohem Naturwert über die Naturschutzförderrichtlinie¹⁷ gefördert. Das Förderprogramm lief Ende 2023 aus. Vorgegeben wurde eine mindestens zweireihige Pflanzung in der Breite 6 bis 15 m inkl. Randstreifen mit einer Länge von mindestens 50 m. Es musste gebietseigenes Pflanzgut, möglichst regionaler Herkunft, verwendet werden. Die Ausführung musste durch Fachfirmen erfolgen und eine Einzäunung beinhalten. Die Mittel für die gesamte Förderrichtlinie wurden frühzeitig ausgeschöpft, sodass von 2021 bis 2023 keine Fördergelder für neue Projekte zur Verfügung standen (Jährlicher Durchführungsbericht Mecklenburg-Vorpommern, 2021). Die Attraktivität des Programms wurde vom BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (2021) mit dem bestehenden Fördersatz von 100 Prozent begründet.

In **Sachsen-Anhalt** wurde die Neuanlage und Entwicklungspflege von Hecken über die Förderrichtlinie „Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente“¹⁸ investiv gefördert. Voraussetzung der Förderung waren neben der Verwendung einheimischer Gehölze aus regionaler Herkunft, gemäß der Anlage zur Förderrichtlinie, ein

¹⁴ Siehe [Richtlinie](#) des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen vom 15.12.2014, abgerufen am 07.11.2023.

¹⁵ Siehe [Förderrichtlinie](#) Natürliches Erbe des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 20.06.2023 und [Merkblatt](#), abgerufen am 06.11.2023.

¹⁶ Siehe [Förderrichtlinie](#) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg, abgerufen am 27.03.2024.

¹⁷ Siehe [Richtlinie](#) für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes MW vom 23.02.2017, abgerufen am 07.11.2023.

¹⁸ Siehe [Information](#) der Landesregierung Sachsen-Anhalt, abgerufen am 07.11.2023.

mehrschichtiger Aufbau der Hecke sowie die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Gebietskulisse umfasste den gesamten ländlichen Raum Sachsen-Anhalts. Berechtigte Zuwendungsempfänger*innen waren Betriebsinhaber*innen, Gemeinde(-verbände), Wasser- und Bodenverbände sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder natürliche Personen und Personengesellschaften. Die Förderung wurde 2022 vorzeitig aufgrund geringer Nachfrage eingestellt. Als Grund wurde eine wachsende Zurückhaltung trotz Bewerbung des Programms genannt, welche auch auf nicht weiter benannte Konflikte mit Landeigentümer*innen zurück geführt wurde (Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt, 2022).

Die Evaluierung einer investiven Förderung (Maßnahme 7.6 Kulturelles Erbe Naturschutz)¹⁹ erfolgte in **Nordrhein-Westfalen** innerhalb des Programms Ländlicher Raum 2014 bis 2022. Vierundsiebzig von insgesamt 622 geförderten Projekten des investiven Naturschutzes enthielten Vorhaben zur Gehölzpflege oder -pflanzung, Heckenanlage und Entkusselungen und erhielten insgesamt eine Förderung von 2,5 Mio. Euro. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nicht der gesamte Anteil in Gehölzpflege oder -pflanzung, Heckenanlage und Entkusselungen floss, da viele Projekte unterschiedliche Vorhaben vorsahen, die gemeinsam umgesetzt wurden und somit keine finanzielle Trennung erfolgte (Bathke, 2023a).

3.2 Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Fördermaßnahmen der GAK sind zentrale Elemente für die Entwicklung des ländlichen Raums und werden von Bund und Ländern in Kofinanzierung getragen. Im gemeinsamen Rahmenplan werden Grundsätze definiert, die von den Ländern als Maßnahmen angeboten werden können und dabei an regionale Gegebenheiten und Ziele angepasst werden. Grundsätzlich ist auch eine Kofinanzierung von ELER-finanzierten Maßnahmen mit GAK-Mitteln möglich. Die Maßnahme unterliegt in diesem Fall sowohl den ELER- als auch den GAK-Vorgaben. Zur Unterscheidung werden im folgenden Kapitel nur Maßnahmen vorgestellt, die ausschließlich über die GAK bzw. mit zusätzlichen Landesmitteln finanziert sind.

Ein Schwerpunkt der GAK ist der Erhalt und die Schaffung einer vielfältig ausgestatteten Landschaft mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen (Teil A Nr. 7). Eine Förderung von Hecken ist innerhalb des Förderbereichs 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege (MSUL)“, Förderbereich C und H möglich.

Maßnahme C 4.0 beinhaltet die Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur und ist auf Landwirt*innen ausgelegt. Ziel der Förderung ist die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Ackerflächen mit Hecken bzw. Knicks, Baumreihen und Feldgehölzen. Darunter fallen Etablierung sowie Pflege/Bewirtschaftung/Unterhaltung. Eine Anlage ist dabei auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Bereichen, entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) vorgesehen. Als Bedingungen werden der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung sowie die Pflege innerhalb des Verpflichtungsraums anhand der Vorgaben angegeben. Die Zuwendung liegt seit 2023 bei 3.364 Euro pro Hektar und Jahr, kann aber von den Ländern um 30 Prozent abweichend, z. B. nach Ertragsmesszahlen der Fläche, geregelt werden. Der Förderbetrag berechnet sich aus der Arbeitsleistung für Pflanzung und Pflege und dem auf 25 Jahre berechneten Ertragsverlust; Kosten für das Pflanzmaterial sind nicht enthalten. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens fünf Jahre, wodurch ein Mindestförderbetrag von 16.820 Euro pro Hektar zustande kommt. Eine Nutzung des Aufwuchses der Hecke bei Inanspruchnahme der Fördermaßnahme ist möglich. Die Auswertung des Förderangebots der Länder zeigt, dass die Fördermaßnahme momentan von keinem Bundesland angeboten wird.

¹⁹ Siehe [Richtlinien](#) über die Gewährung von Zuwendung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz vom 29.07.2015, abgerufen am 07.11.2023.

Förderbereich H bezeichnet den nicht-produktiven investiven Naturschutz, über den investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten wie Hecken und Feldgehölze möglich sind. Außerdem können Flächen erworben werden, um diese Maßnahmen zur Biotopgestaltung durchführen zu können. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die möglichen Zuwendungsempfänger*innen sind breiter gestaffelt als bei Maßnahme C und können Betriebsinhaber*innen, die den Betrieb selbst bewirtschaften, weitere Landbewirtschafter*innen sowie Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen sein (darunter fallen z. B. Stiftungen und Vereine). Die Zweckbindungsfrist für den Grunderwerb beträgt 12 Jahre, worin die geförderten Flächen nicht ihrem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden (z. B. umgebrochen) oder veräußert werden darf (GAK-Rahmenplan 2022 bis 2025). Die Fördermaßnahme wird mit Bezug auf Hecken in **Hessen**²⁰, **Niedersachsen**²¹, **Saarland**²², **Sachsen-Anhalt**²³ und **Thüringen**²⁴ angeboten (eigene Zuordnung). Bis 2023 war eine Förderung außerdem in **Brandenburg** über die Förderrichtlinie Natürliches Erbe²⁵ möglich, eine Erneuerung der Förderrichtlinie wurde bisher nicht veröffentlicht. Eine Evaluierung, in welchem Maße Heckenpflanzungen oder -pflege durch die Maßnahmen gefördert wurden, fand nicht statt.

In **Sachsen** wurde die Anlage und Sanierung von Hecken mit GAK-Mitteln von 2017 bis 2022 über den Fördergegenstand F der Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2014)²⁶ mit Festbeträgen gefördert (siehe Abbildung 4, Abbildung 5). Die Förderung konnte von landwirtschaftlichen Betrieben, anderen Landbewirtschafter*innen, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie gemeinnützigen juristische Personen beantragt werden. Die Bedingungen der Förderung und die Gebietskulisse innerhalb der Maßnahme „Biotopgestaltung“ wurden für den Fördergegenstand F übernommen. Eine Evaluation der Richtlinie wurde für den Zeitraum 2014 bis 2022 durchgeführt (siehe Tabelle 4). Da der GAK-finanzierte Fördergegenstand F erst 2017 eingeführt wurde, ist davon auszugehen, dass die Evaluation die ELER- und GAK-finanzierte Maßnahmen „Biotopgestaltung“ und Fördergegenstand F miteinbezieht. Mit Beginn der Förderperiode ab 2023 wurde die Förderung wieder in die ELER-finanzierte Maßnahme „Biotopgestaltung“ rückgeführt (siehe Kapitel 3.1.2).

3.3 Landes- und kommunale Förderprogramme

In den meisten Ländern finden sich Fördermaßnahmen, die zu 100 Prozent aus Landesmitteln finanziert werden. Vorteilhaft ist dieses Finanzierungsmodell insbesondere für kleine Maßnahmen oder solche, deren Fördergegenstand nicht über Maßnahmen abgedeckt wird, die über den ELER und die GAK gefördert werden (Reiter, 2021).

²⁰ Siehe [Information](#) zur Förderung investiver Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft (GAK), abgerufen am 27.03.2024.

²¹ Siehe [Information](#) GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz NI, abgerufen am 07.11.2023.

²² Siehe [Richtlinien](#) über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Naturschutz vom 10.05.2019, abgerufen am 07.11.2023.

²³ Siehe [Richtlinien](#) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zum nicht-produktiven investiven Naturschutz in der Agrarlandschaft vom 19.07.2019, abgerufen am 07.11.2023.

²⁴ Siehe [Richtlinie](#) des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen vom 30.08.2017, zuletzt geändert am 20.12.2021, abgerufen am 07.11.2023.

²⁵ Siehe [Richtlinie](#) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin vom 05.08.2015, zuletzt geändert am 03.05.2021, abgerufen am 07.11.2023.

²⁶ Siehe [Richtlinie](#) des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen vom 15.12.2014 und [Merkblatt](#), abgerufen am 07.11.2023.

In **Bayern** ist die Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen über die Maßnahme I80 im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)²⁷ über eine reine Landesfinanzierung möglich. Dabei muss ein Erneuerungskonzept eines zertifizierten Konzepterstellers vorliegen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Baumhecken und an Wald angrenzende Hecken und Feldgehölze. Ebenso darf keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, z. B. eine erwerbsmäßige Haselnussgewinnung. Die Schnittgutverwertung bleibt möglich. Zuwendungsempfänger*innen können Landwirt*innen, Landschaftspflegeverbände und Träger von Naturparks sein. Maßnahmen von Gemeinden sind nicht förderfähig. Im Vergleich zur Maßnahme B49²⁸ der vorangegangenen Förderperiode wurde die Förderprämie von 27.000 auf 38.000 Euro pro Hektar erhöht und die Gebietskulisse erweitert. Die Evaluation des Förderprogramms (siehe Tabelle 4) zeigt, dass das Programm trotz guter Annahme das geplante Finanzvolumen von 14 Mio. Euro (gemeinsam mit der Maßnahme „Wiederaufbau von sanierungsbedürftigen bzw. eingestürzten Steinmauern“) nicht erreichte (Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf, 2017).

Zusätzlich gibt es weitere Förderrichtlinien im Bereich des investiven Naturschutzes in vielen Ländern (siehe Tabelle A1), in denen Hecken als Fördermaßnahme nicht direkt erwähnt werden, aber eine Pflanzung und Pflege über den allgemeinen Zweck der Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen nach unserer Einschätzung förderfähig sein sollte. Darüber hinaus gibt es in vielen Ländern Landschaftspflegeförderlinien, die beispielsweise das Ziel der Schaffung und Pflege von ökologisch wertvollen Lebensräumen oder des Aufbaus und der Pflege des Biotopverbunds haben. Diese Förderrichtlinien sind sehr breit gehalten und erfüllen in manchen Fällen eine Funktion als Auffangrichtlinie, d. h. sie können nur in Anspruch genommen werden, wenn andere Förderrichtlinien nicht greifen. Dies ist z. B. der Fall, wenn ELER-finanzierte Richtlinien zum gleichen Förderbestand vorliegen. Der Schwerpunkt liegt meist auf naturfachlich wertvollen Gebieten mit gemeinnützigen Verbänden und Gemeinden als Zuwendungsempfänger*innen. Landwirt*innen können hierüber keine Förderung erhalten.

Eine Förderung der Heckenanlage und -pflege ist ebenfalls über regionale Akteur*innen möglich. Eine Aufzählung kann hier nur beispielhaft erfolgen. In den Landkreisen Aurich, Leer und Wittmund wird über das Wallheckenprogramm Ostfriesland die Pflege und Sanierung von bestehenden Wallhecken mit 12,50 Euro pro Meter gefördert. Die Länge der Wallhecke muss dabei mindestens 200 m betragen und es gibt Vorschriften zur Artenauswahl (Ostfriesische Landschaft, 2022). Die Förderung wird über Landes- und EU-Mittel bereitgestellt. Förderungen für Heckenpflanzung oder -pflege können direkt bei Landschaftserhaltungsverbänden in mehreren baden-württembergischen Kommunen, z. B. Schwäbisch Hall, beantragt werden (Landschaftserhaltungsverband für den Landkreis Schwäbisch Hall e.V., 2020). Ebenso wie beim Angebot des Landschaftspflegeverbands Rosenheim erfolgt die Förderung über Zahlung des Pflanzmaterials (Landschaftspflegeverband Rosenheim e.V., 2021). Neben Vergabe eigener Fördermittel unterstützen diese Verbände insbesondere bei der Antragstellung für andere Fördermittel der Länder.

3.4 Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz

Über die Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum²⁹ sollen zwischen 2023 und 2026 Maßnahmen gefördert werden, die Synergien zwischen Klimaschutz, Biodiversitätsschutz und Steigerung der Attraktivität von ländlichen Räumen fördern. Hintergrund der Förderung ist das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des BMUV. Gefördert werden investive Maßnahmen, u. a. die Anlage

²⁷ Siehe Gemeinsame [Richtlinie](#) der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUKM) in Bayern vom 22.12.2022 und [Merkblatt](#), abgerufen am 07.11.2023.

²⁸ Siehe [Merkblatt](#), abgerufen am 07.11.2023.

²⁹ Siehe [Förderrichtlinie](#) für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum vom 10.07.2023, abgerufen am 07.11.2023.

von Wegrainen und Säumen mit Hecken, Gehölzen und Alleen in Orten und der freien Landschaft. Die Fördermaßnahme ist auf Kommunen und (inter)kommunale Zweckverbände ausgerichtet und setzt den Förderschwerpunkt auf öffentliche, nicht wirtschaftlich genutzte Flächen im ländlichen Raum. Die anteilige Förderung beträgt bis 80 Prozent, bei finanzschwachen Kommunen bis 90 Prozent. Die Mindestzuwendung beträgt 500.000 Euro, wodurch nur große Projekte gefördert werden. Weitere Förderrichtlinien im Rahmen des ANK befinden sich in Erarbeitung.

3.5 Weitere Fördermaßnahmen

Eine Förderung der Anlage von Hecken ist auch außerhalb von Förderprogrammen der öffentlichen Hand möglich. Bei Carbon-Farming-Maßnahmen soll eine Kohlenstoffbindung im Boden finanziell entlohnt werden. So kann eine Heckenpflanzung z. B. durch den Verkauf von Kohlenstoffzertifikaten finanziert werden. Diese werden bei einem Anstieg des Gehalts von organischem Kohlenstoff im Boden erzeugt und können anschließend an Unternehmen oder Privatpersonen verkauft werden, die damit ihre Klimabilanz verbessern wollen (Paul et al., 2023). Die Einnahmen der Zertifikate fließen an die Flächeneigentümer*innen zurück. Eine Pflanzung von Hecken als Carbon-Farming-Maßnahme ist momentan beim Zertifizierer Carbocert³⁰ möglich. Weitere Informationen zu Auflagen und Höhe der Auszahlungen an Landwirt*innen sind nicht öffentlich verfügbar.

Ein vergleichbares Konzept zur Finanzierung von Heckenpflanzungen aus privaten Mitteln wird mit dem HeckenScheck verfolgt. Das Wertpapier wurde, angelehnt an das Projekt der MoorFutures, von der Landesregierung **Mecklenburg-Vorpommern** initiiert. Ein Zertifikat soll dabei den durchschnittlichen Ökosystemleistungen einer Fläche von einem Quadratmeter entsprechen, auf dem neu gepflanzte Hecken stehen. Der Preis für ein Zertifikat startete mit 67 Euro und liegt nun bei 40 Euro. Ein Pilotprojekt, welches 0,36 ha Hecke pflanzen soll, wird seit Herbst 2022 umgesetzt.³¹

Die Förderung von Heckenpflanzungen ist außerdem über Stiftungen möglich. In mehreren Ländern existieren Umwelt- und Naturschutzstiftungen, die unter anderem durch Lottereerlöse Projekte des Natur- und Umweltschutzes finanzieren. Mehrere Heckenprojekte wurden z. B. 2022 von der Bingo-Umweltstiftung **Niedersachsen** umgesetzt (Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung, 2022), wobei nicht ersichtlich ist, welche Fläche dies betrifft und welche Fördersummen ausgezahlt wurden. In **Brandenburg** wurden über die Stiftung Naturschutzfonds 2023 Fördersummen über 1 Mio. Euro für Heckenpflanzungen freigegeben, mit denen 8 km Hecke gepflanzt werden³². Die Gelder stammen aus Ersatzzahlungen gemäß der Eingriffsregelung. Je nach Stiftung ist die Förderung teilweise auf Naturschutzverbände oder -vereine beschränkt (z. B. Stiftung Natur und Umwelt **Rheinland-Pfalz**), kann aber auch jeder rechtsfähigen, natürlichen oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts offenstehen (z. B. Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz **Sachsen-Anhalt**).

Weitere Förderungen können bei Jagdverbänden beantragt werden. In **Bayern** beispielsweise unterstützt der Landesjagdverband auf Grundlage der Jagdabgabe die Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen, sofern dies nicht über KULAP erfolgt. Ziel sind ein- bis dreireihige Hecken in freier Landschaft aus standortgerechten Pflanzen. Die Förderung beträgt maximal 7.500 Euro pro Hektar, maximal werden 0,2 Hektar pro Jahr und Antragsteller*in gefördert (Bayerischer Jagdverband e. V., 2023). Bei einer Förderung in **Sachsen-Anhalt** gibt der dortige Landesjagdverband an, seit 1994 über 400.000 Gehölze gepflanzt zu haben³³.

³⁰ <https://www.carbocert.de/heimat-paket/agroforst>, abgerufen am 26.06.2023.

³¹ <https://www.heckenscheck.de/projekte/grambow/>, abgerufen am 25.03.2024.

³² <https://www.naturschutzfonds.de/presse/13-millionen-fuer-naturschutz>, abgerufen am 12.01.2024.

³³ <https://lvjv-sachsen-anhalt.de/?p=11594>, abgerufen am 24.05.2023.

3.6 Vergleich der Fördermaßnahmen

Die Darstellung der Förderprogramme zur Heckenpflanzung und -pflege zeigt, dass es viele unterschiedlich ausgestaltete Förderprogramme in den Ländern gibt, die verschiedene Schwerpunkte aufweisen. Grundsätzlich kann zwischen flächenbezogener und investiver Förderung unterschieden werden. Große Unterschiede gibt es hinsichtlich Förderzweck, Fördersumme, Gebietskulisse und möglicher Zuwendungsempfänger*innen, die im Folgenden vergleichend dargestellt werden.

Investive vs. flächenbezogene Förderung

Heckenförderung findet momentan sowohl über die flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen als auch über investive Förderungen statt. Während bei investiver Förderung eine einmalige Auszahlung erfolgt, werden Förderbeträge bei AUKM und VN über den gesamten Verpflichtungszeitraum jährlich ausgezahlt. Durch die Festlegung von Gebietskulissen und Kriterienlisten kann in beiden Fällen eine räumliche Festlegung erfolgen. Investive Maßnahmen bieten aber durch die Einzelbewilligung ein höheres Maß an räumlicher Steuerung. Eine Festbetragsfinanzierung ist ebenfalls in beiden Fällen möglich, wenngleich bei investiver Förderung die Festlegung eines anteiligen Fördersatzes bei Heckenmaßnahmen verbreitet ist. Flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule für Hecken und Feldgehölze bieten die Länder nur in begrenztem Umfang an. Eine breit ausgelegte Heckenförderung ist in fast allen Ländern über den investiven Naturschutz möglich (siehe Tabelle A1). In vielen Fällen erfolgt dies nicht über Richtlinien, die speziell auf Heckenförderung ausgelegt sind, sondern breit für die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, des Biotopverbunds und der Landschaftspflege zur Verfügung stehen. Je nach Finanzierungsquelle sind zusätzlich unterschiedliche Regularien zu beachten.

Förderzweck

In Bezug auf den Förderzweck lassen sich Pflege und Pflanzung unterscheiden, wobei Programme existieren, die beides fördern³⁴. Wird die Förderung der Sanierung und Wiederherstellung als Pflegemaßnahme gewertet, existieren innerhalb der betrachteten Förderprogramme, die Hecken explizit in der Richtlinie benennen, 12 Maßnahmen für die Pflanzung und 11 Maßnahmen für die Pflege. Die Richtlinien können spezifische Förderziele verfolgen, wie die AUKM-Maßnahmen in **Sachsen**³⁵ mit dem Ausbau einer bachbegleitenden Vegetation und damit einer eng gesteckten Förderkulisse zeigen. Mit einer solchen Maßnahme ist keine flächenmäßig große Neuanlage von Hecken möglich, dafür liegt das Ziel auf der Förderung bestimmter Ökosystemfunktionen. Auch die weiteren flächenbezogenen Maßnahmen setzen einen starken Naturschutzfokus³⁶ oder fördern hauptsächlich die Pflege in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten³⁷.

Im Vergleich der Förderbedingungen der Länder scheint eine großflächige Neuanlage von Hecken am stärksten in **Sachsen-Anhalt**³⁸ angelegt zu sein (große Gebietskulisse, breite Definition von Zuwendungsempfänger*innen), gleichzeitig war dies das Förderprogramm, welches aufgrund fehlender Nachfrage vorzeitig eingestellt wurde. Eine neue Möglichkeit zur großflächigen Etablierung von Hecken bietet das neu bestehende Förderprogramm über das ANK³⁹. Die möglichen Förderinhalte sind allerdings so breit definiert, dass abzuwarten ist, inwiefern

³⁴ Zum Beispiel über Natürliches Erbe (NE/2023) SN, Richtlinien investiver Naturschutz zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken und Feldgehölzen.

³⁵ AUKM AL 13, GL 9 (Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland/Grünland).

³⁶ NI AUKM BF 8.

³⁷ NW VN Paket 5400.

³⁸ Förderrichtlinie Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente.

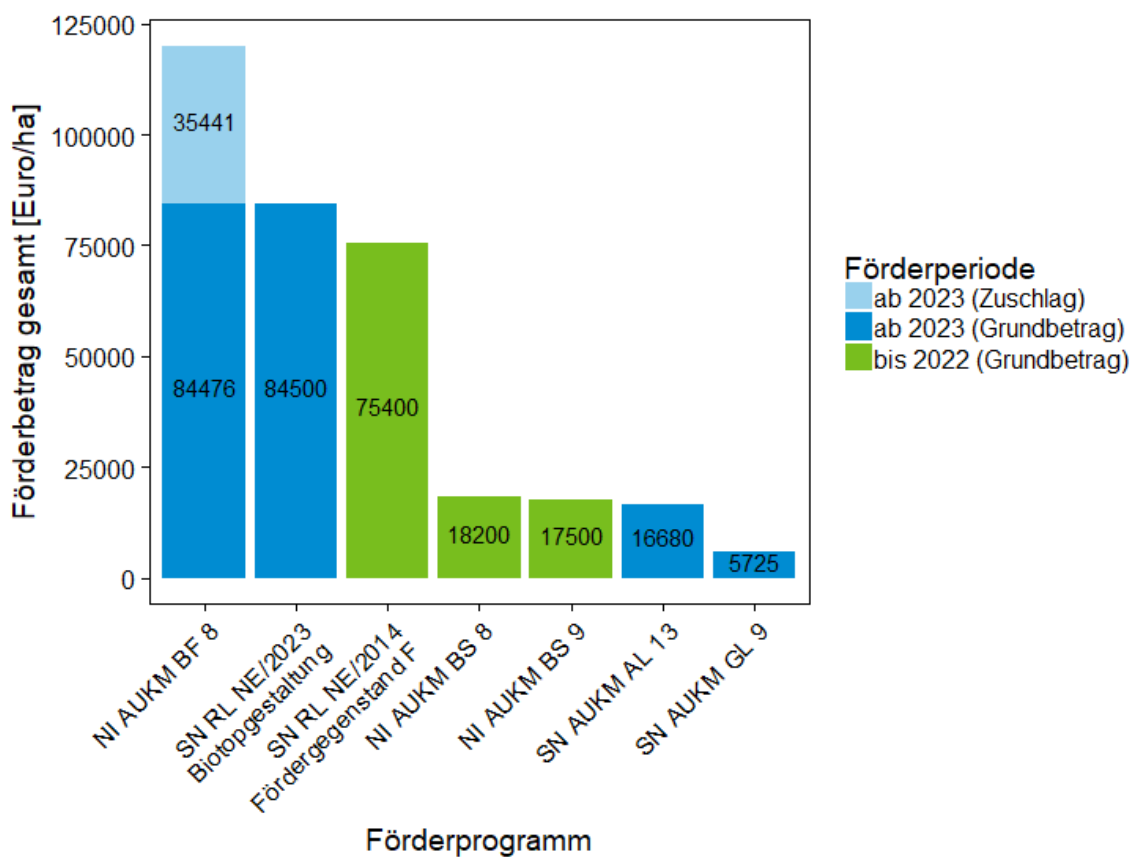
³⁹ Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum.

Hecken tatsächlich im Rahmen dieser Förderrichtlinie gepflanzt werden, und ob sich eine anteilige Förderung von 80 Prozent als ausreichend attraktiv für Kommunen für Heckenpflanzungen erweist.

Förderbeträge

Bezüglich der vorgesehenen Förderbeträge der Maßnahmen fallen große Unterschiede auf. Grundsätzlich kann die Förderhöhe durch zwei unterschiedliche Vorgehensweisen festgelegt werden. Bei einer Förderung mittels Fördersatz wird der Gesamtförderbetrag anhand der eingereichten Kosten und des festgelegten prozentualen Fördersatzes bemessen. Bei einer Festbetragsförderung wird der feste Förderbetrag als Zuschuss ausgezahlt und legt sich anhand der Berechnungen, die für die Aufstellung der Förderrichtlinie durchgeführt wurden und durchschnittliche Kosten der Maßnahmendurchführung bestimmen, fest.

Abbildung 4: Festförderbeträge in Förderprogrammen für die Anlage von Hecken mit möglichen Zuschlägen



Quelle: Eigene Darstellung.

Die gezahlten Festbeträge unterscheiden sich vor allem zwischen Pflanzung und Pflege. Innerhalb der Kategorien gibt es ebenfalls Unterschiede (siehe Abbildung 4, Abbildung 5). Abbildung 4 zeigt die deutlichen Unterschiede zwischen den Förderbeträgen für die Anlage von Hecken. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Förderbeträge für den gesamten Verpflichtungszeitraum dargestellt. In Niedersachsen⁴⁰ erhöhte sich der Förderbetrag zwischen den Förderperioden deutlich. Die Förderbeträge für Heckenneuanlagen in Niedersachsen und Sachsen⁴¹ weisen in der jetzigen Förderperiode eine ähnliche Höhe auf, während sie sich in der letzten Förderperiode noch deutlich unterschieden. Die Unterschiede in den Förderbeträgen entstehen durch eine unterschiedliche Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Kosten, die durch die Pflanzung entstehen und

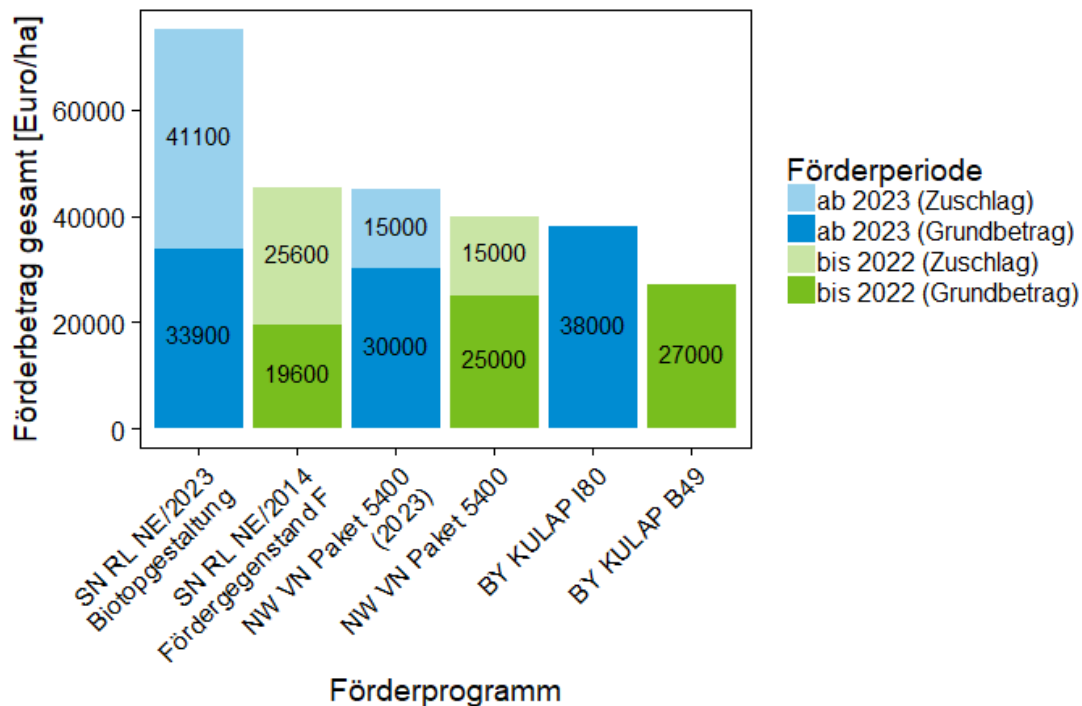
⁴⁰ AUKM BF 8 (ab 2023) bzw. AUKM BS 8,9 (bis 2022).

⁴¹ Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2023 bzw. NE/2014).

kompensiert werden müssen. Zu beachten ist außerdem, dass bei den AUKM-Maßnahmen in Sachsen eine natürliche Entwicklung einer Hecke und keine Pflanzung vorgesehen ist, weshalb der Förderbetrag geringer bemessen ist.

Bei den Pflegemaßnahmen liegen die Festbeträge der unterschiedlichen Förderprogramme in einem ähnlichen Bereich (siehe Abbildung 5). Dies deutet darauf hin, dass über die Bemessungsgrundlagen für die Kosten der grundlegenden Pflegemaßnahmen in den verschiedenen Bundesländern größere Einigkeit als für Pflanzungsmaßnahmen herrscht. Die Länder sehen Erschwerniszulagen vor. Dort sticht **Sachsen** mit einem vergleichsweise hohen Betrag hervor, der für den besonders hohen Arbeitsaufwand bei Pflegemaßnahmen auf Steinrücken vorgesehen ist. Im Vergleich der Förderperioden ist bei allen Maßnahmen ein Anstieg des Förderbetrags festzustellen.

Abbildung 5: Festförderbeträge in Förderprogrammen für die Pflege von Hecken mit möglichen Zuschlägen



Quelle: Eigene Darstellung.

Schwieriger wird der Vergleich der Förderbeträge, wenn maximale förderfähige Anteile in den Förderrichtlinien festgelegt werden. Bei Umsetzung von GAK-finanzierten Maßnahmen liegen diese bei 100 Prozent mit der Einschränkung von 90 Prozent für Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können aber auch darunter liegen, wenn nicht der maximal förderfähige Anteil angewendet wird. Bei einer Förderung über Landschaftspflege- und Naturschutzrichtlinien wird eine mögliche Anteils- oder Vollfinanzierung anhand bestimmter Kriterien festgelegt. Beispielsweise nannte die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund“ in Schleswig-Holstein das erkennbare Eigeninteresse der Antragsteller*innen als Festlegungsgrund für die Höhe des Fördersatzes. Dadurch wird nicht deutlich, in welcher Höhe eine Förderung erfolgt, weshalb in Folge die Planbarkeit und damit das Interesse möglicher Zuwendungsempfänger*innen sinken kann. Zusätzlich zu den festgelegten Förderanteilen hängt die Höhe des Förderbetrags von den abrechenbaren Kosten ab, die zwischen den Richtlinien variieren können. Im Vergleich der Förderprogramme von Mecklenburg-Vorpommern⁴² und Sachsen-Anhalt⁴³, welche beide einen

⁴² Naturschutzförderrichtlinie.

⁴³ Förderrichtlinie Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente.

Fördersatz von 100 Prozent aufweisen, fällt mit 1,8 Mio. Euro bzw. 0,8 Mio. Euro ein unterschiedlicher Abruf der Fördermittel auf (siehe Tabelle 4). Während in Sachsen-Anhalt die Förderung mit der Begründung eines sinkenden Interesses im Verlauf der Förderperiode eingestellt wurde, wurde in Mecklenburg-Vorpommern der Fördertopf voll ausgeschöpft, weshalb keine weiteren Vorhaben bewilligt werden konnten. Dies zeigt, dass der Erfolg eines Förderprogramms nicht allein von der Höhe des Förderbetrags abhängig ist, sondern weitere, ggf. regionalspezifische Faktoren, zu beachten sind.

In einigen Richtlinien zur investiven Förderung werden zusätzliche Angaben zu Mindestfördervolumen gemacht, die damit kleine Vorhaben ausschließen. Dies trifft insbesondere auf die Förderrichtlinie über das ANK⁴⁴ zu.

*Zuwendungsempfänger*innen*

Die potenziellen Zuwendungsempfänger*innen von Fördermitteln variieren abhängig von den jeweiligen Förderprogrammen und können im Allgemeinen Landwirt*innen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, Vereine, natürliche Personen sowie Gemeinden umfassen. Eine Förderung über AUKM und im VN ist für die genannten Heckenmaßnahmen auf aktive Landwirt*innen und Zusammenschlüsse von Landwirt*innen und anderen Landbewirtschaftenden begrenzt. Investive Maßnahmen bieten die Möglichkeit der Maßnahmenumsetzung auch auf nicht landwirtschaftlichen Flächen und umfassen deshalb als Begünstigte zusätzlich Vereine, Stiftungen und Gemeinde(-verbände). Durch die Vielzahl unterschiedlicher investiver Fördermaßnahmen in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten bestehen insbesondere für Stiftungen und Vereine viele Möglichkeiten, Förderung in Anspruch zu nehmen. Privatpersonen sind nur in begrenzten Fällen förderfähig⁴⁵. Auch für Gemeinden kommen hauptsächlich Förderprogramme, welche sich auf naturschutzfachlich wertvolle Regionen konzentrieren, infrage.

Gebietskulisse

Hinsichtlich der Gebietskulisse kann eine grobe Einteilung zwischen der Förderung von Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und solchen, die in wertvollen Gebieten für den Naturschutz umgesetzt werden sollen, erfolgen. Für die Förderung in wertvollen Gebieten für den Naturschutz ist zweitrangig, ob diese auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet. Die Einteilung hängt auch mit der Art der Förderung zusammen. Erfolgt eine Finanzierung über AUKM, bezieht sich die Gebietskulisse auf landwirtschaftlich genutzte Fläche (teilweise mit weiteren Einschränkungen). Fördermaßnahmen des investiven Naturschutzes erfolgen schwerpunktmäßig in Natura2000-Gebieten und weiteren geschützten Teilen von Natur und Landschaft, auch außerhalb der Agrarlandschaft. Gemeinden und Verbände, die in naturschutzfachlich wertvollen Gebieten liegen, haben damit die Möglichkeit auf Inanspruchnahme von Förderung. Für Gemeinden außerhalb dieser Gebietskulisse sind in einigen Ländern keine Fördermöglichkeiten durch den investiven Naturschutz gegeben. Diese Lücke kann das Förderprogramm für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum schließen, welches die Möglichkeit bietet, große Flächen außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Neuanlage von Hecken zu mobilisieren.

Inanspruchnahme der Programme

Der Erfolg der Förderprogramme der letzten Förderperiode kann am Flächenumfang bemessen werden, auf dem Maßnahmen umgesetzt werden. Dies wird allerdings durch fehlende Daten erschwert (siehe Kapitel 3.7). Im Vergleich der Maßnahmen zur Heckenanlage wurden in **Sachsen** die meisten Hecken angelegt, sowohl absolut als auch relativ (siehe Tabelle 4). Ein wahrscheinlicher Grund ist die deutlich höhere Förderung in Sachsen im Vergleich zu **Niedersachsen**. Bei der Pflege erweist sich anhand der geförderten Fläche die Maßnahme in **Bayern**

⁴⁴ Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum.

⁴⁵ Richtlinie Natürliches Erbe BB, Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2023) SN, Naturschutzförderrichtlinie MV, Förderrichtlinie Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente ST.

als erfolgreichste Maßnahme. Wird die geförderte Fläche in Bezug zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) gesetzt, sind die Pflegemaßnahmen in Sachsen und Bayern ähnlich erfolgreich. Dieser Vergleich kann allerdings nur als grobe Einschätzung dienen, da die Förderkulisse nicht bei allen Programmen die LF betraf. Außerdem wäre für die Pflegemaßnahmen ein Vergleich mit der Fläche an bestehenden Heckenstrukturen sachdienlicher, dies ist durch die fehlende Datenverfügbarkeit aber nicht durchführbar. Allein durch unterschiedliche Förderbeträge lassen sich die Unterschiede im Abruf der Pflegemaßnahmen nicht erklären. Es zeigt sich, dass Finanzierung ein wichtiger, aber nicht der alleinige Faktor für den Erfolg eines Förderprogramms ist.

Tabelle 4: Parameter zur Bewertung der Wirksamkeit von Heckenfördermaßnahmen

Land	Förderprogramm/-maßnahme	Kategorie	Zeitraum der Evaluierung	Anzahl der geförderten Vorhaben	Geförderte Länge [km]	Geförderte Fläche [ha]	Anteil an LF [%]	Fördersumme [Euro]	Quelle
BY	KULAP B49	Pflege	2016-2022	6545		405	0,013	10,9 Mio.	G. Brandmaier, persönliche Kommunikation, 11.08.2023
MV	Naturschutz-förderrichtlinie	Pflanzung	2014-2022	42				1,8 Mio.	S. Möller, persönliche Kommunikation, 14.07.2023
NI	AUKM BS 8	Pflanzung	2015-2021	3		1	<0,001	2.630	entera - Umweltplanung & IT und Thünen-Institut, 2022
NI	AUKM BS 9	Pflanzung	2015-2021	2		0,7	<0,001	1.760	entera - Umweltplanung & IT und Thünen-Institut, 2022
NW	VN Paket 5400	Pflege	2015-2018		128-257 (Schätzung)	77	0,005		Sander et al., 2019
SN	RL NE/2014	Pflege	2014-2022		440 (Pflege und Pflanzung)	150	0,015	6,1 Mio.	S. Teschner, persönliche Kommunikation, 10.08.2023; SMEKUL, 2022
SN	RL NE/2014	Pflanzung	2014-2022		440 (Pflege und Pflanzung)	180	0,018	10,9 Mio.	S. Teschner, persönliche Kommunikation, 10.08.2023; SMEKUL, 2022
SN	RL NE/2014 Biotopgestaltung	Pflege	2014-2019	51				0,7 Mio.	AFC Public Services GmbH et al., 2019
SN	RL NE/2014 Biotopgestaltung	Pflanzung	2014-2019	83				2,9 Mio.	AFC Public Services GmbH et al., 2019
ST	Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente	Pflanzung	2014-2021	13				0,7 Mio.	I. Ewald, persönliche Kommunikation, 29.08.2023

Quelle: Eigene Darstellung.

3.7 Auswirkungen der förderrechtlichen Regelungen

Eine Identifizierung möglicher fördernder und hemmender Faktoren der Förderprogramme für die Anlage und Pflege von Hecken wird dadurch erschwert, dass nur wenige Zahlen darüber verfügbar sind, in welchem Umfang Hecken durch die Programme gepflanzt oder gepflegt wurden. Im Bereich investiver Maßnahmen liegen durch die breite Auslegung nicht in allen Fällen getrennte Aufschlüsselungen zur Förderung von Hecken innerhalb der Richtlinien vor. Auch für GAK-finanzierte Maßnahmen liegen nur in Ausnahmefällen Evaluierungen vor. Ein direkter Vergleich des Erfolgs der Förderprogramme wird zudem durch unterschiedliche Bemessungseinheiten erschwert. Während für die Förderrichtlinien in **Sachsen-Anhalt** oder **Mecklenburg-Vorpommern**⁴⁶ nur die Anzahl der geförderten Vorhaben bekannt ist, wird der Erfolg in anderen Bundesländern anhand Fläche bemessen. In weiteren Fällen wird die geförderte Länge angegeben (Bathke, 2023b). Länge und Fläche können nur bedingt miteinander verglichen werden, da die Heckenbreite stark variieren kann. Bei einem Vergleich der verwendeten Finanzmittel hängen diese vom Förderbetrag pro Fläche ab und werden zudem teilweise nur mit anderen Maßnahmen verrechnet angegeben. Ein Rückschluss von den verwendeten Finanzmitteln auf die Heckenfläche ist so nicht möglich.

Auch eine Auswertung von nicht-staatlichen Fördermaßnahmen ist aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nur begrenzt möglich, wengleich sich hier Potenzial dieser Maßnahmen für die Neuanlage von Hecken zeigt. In **Niedersachsen** wurden beispielsweise 2022 durch die Bingo-Umweltstiftung mit vier Vorhaben, die dem Namen nach eine Heckenpflanzung oder -pflege im Außenbereich beinhalten, ähnlich viele Vorhaben wie in der gesamten Förderperiode 2014-2022 durch Agrarumweltmaßnahmen gefördert. Auch in **Brandenburg** wurden 2023 erhebliche Summen von Stiftungsgeldern für die Neuanlage von Hecken freigegeben.

3.7.1 Förderrechtliche Chancen

a) Attraktive Fördersätze mit ausreichender Kompensation der Bodenwertminderung

Die Förderbeträge müssen hoch genug sein, um die Förderung attraktiv zu machen. Die neue AUKM-Maßnahme in **Niedersachsen**⁴⁷ illustriert die Relevanz einer ausreichenden Finanzierung. Auch wenn noch keine offiziellen Zahlen zur Inanspruchnahme vorliegen, ist bekannt, dass die Maßnahme im ersten Jahr deutlich mehr in Anspruch genommen wurde, als es bei AUKM-Heckenmaßnahmen in Niedersachsen in der vergangenen Förderperiode der Fall war. Da die Förderbedingungen (bis auf die größere Gebietskulisse) gleichgeblieben sind, wird der deutlich erhöhte Förderbetrag dazu beigetragen haben. Für die aktuelle Maßnahme wurde im Vergleich zur letzten Förderperiode die Beihilföhe aus der Veränderung des Verkehrswertes der Fläche, der Kosten für Pflanzung und Pflege und der Erlösverluste abgeleitet und erhöhte sich dadurch erheblich. Damit die Neuanlage von Hecken finanziell attraktiver wird, sollte die Bodenwertminderung bei der Ermittlung der Förderhöhe miteinbezogen werden.

Für eine Förderung mit Festbeträgen spricht eine vereinfachte Antragstellung und damit niedrigere Hürden für die Inanspruchnahme (Bathke, 2023a). In **Sachsen** konnte durch die Einführung von Standardeinheitskosten der Mittelabfluss deutlich gesteigert werden (AFC Public Services GmbH et al., 2019). Festbeträge bieten neben einer besseren Planbarkeit für die Antragstellenden außerdem den Vorteil, dass Bodenwert- und Ertragsminderungen durch Inanspruchnahme der Fläche in die Bemessung der Förderhöhe einbezogen werden können. Ein weiterer Faktor, warum Förderprogramme mit Festbeträgen möglicherweise mehr als solche mit prozentualen Fördersätzen abgerufen wurden, ist die Attraktivität für Antragsteller*innen, bei denen die tatsächlichen Kosten niedriger sind als die landesweit kalkulierten Durchschnittswerte. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang

⁴⁶ Förderrichtlinie Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente ST, Naturschutzförderrichtlinie MV.

⁴⁷ AUKM BF 8.

der geltende Grundsatz, dass durch die Förderung lediglich die Kosten der Maßnahmendurchführung sowie Wertverluste und entgangener Gewinne kompensiert werden dürfen. Schwierig bleibt weiterhin die Gestaltung von Förderbeträgen in Gebieten mit hohen Bodenwertzahlen, weil ein landesweit einheitlicher Satz keine vollständige Kompensation der Bodenwertminderung und des Ertragsverlustes für diese Gebiete darstellen kann.

Von anderen Akteur*innen werden Pauschalbeträge kritisch gesehen, weil einzubeziehende Faktoren wie Bodenwert-, Ertragsminderung und Bewirtschaftungserschwernisse abhängig vom Standort sind und deshalb „nicht durch Pauschalwerte sondern ausschließlich durch Einzelfallberechnungen sachgerecht bewertet werden [können]“ (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2014). Auch Schleyer und Plieninger (2011) sprechen sich für individuelle Förderbeträge in Agrarumweltmaßnahmen aus, um Bodenqualität und bisherige Landnutzung miteinbeziehen zu können, was allerdings einen höheren Verwaltungsaufwand verursacht. Ein Vorteil der anteiligen Finanzierung kann sein, dass besondere Bedingungen vor Ort eher berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Festbetragsförderung wird auf diese Herausforderung mit der Festlegung von Erschweriszulagen begegnet. Beispiele sind die Heckenpflegemaßnahmen in **Nordrhein-Westfalen** und **Sachsen**⁴⁸. In Thüringen wurde die Attraktivität von investiven Naturschutzvorhaben zudem durch die Einführung einer Gemeinkostenpauschale gesteigert (Bonner Evaluationen et al., 2019).

b) Kohlenstoffzertifikate als potenzielle neue Fördermaßnahme

Als Carbon-Farming-Maßnahme bieten sich Hecken durch den Vorteil einer dauerhaften Kohlenstoffsequestrierung besonders an. Allerdings stellen sie eine Herausforderung für die bisherige Zertifizierungspraxis dar, da die Kohlenstoffbindung aufgrund des erforderlichen Wachstums der Hecke mehrere Jahre in Anspruch nimmt und der dauerhafte Erhalt der Hecke kontrolliert werden muss. Zudem gestaltet sich die Bemessung der Zertifikate anhand der Änderung des Bodenkohlenstoffs durch Hecken schwierig, da die C-Sequestrierung mit über 80 Prozent in der Biomasse (ober- und unterirdisch) erfolgt (Drexler et al., 2021). Modellierungen bieten die Chance, diese Effekte miteinzubeziehen, hängen in ihrer Präzision aber stark von der Einbeziehung von Standortdaten und regelmäßiger Aktualisierung ab (Paul et al., 2023). Heckenpflanzungen werden bislang in bestehenden Zertifizierungssystemen in Deutschland nur begrenzt angewendet: Bisher findet eine Nutzung der Einnahmen von Kohlenstoffzertifikaten für Heckenpflanzungen nur beim Unternehmen Carbocert statt, wobei nach eigenen Angaben bisher nur eine Länge von 3 km Hecke gepflanzt wurde⁴⁹. Das Potenzial, durch Zertifikate für die Kohlenstoffbindung die finanzielle Attraktivität von Heckenpflanzungen für Landwirt*innen zu steigern, zeigt sich beim Zertifizierungssystem des Heckenschecks: Der Preis für ein Zertifikat liegen ein Vielfaches über den Förderbeträgen der öffentlichen Förderprogramme. Im Vergleich mit der niedersächsischen AUKM entspricht dies dem Betrag, den Landwirt*innen bei einer AUKM-Laufzeit von etwa 33 Jahren erhalten würden.

3.7.2 Förderrechtliche Hemmnisse

a) Unzureichende Finanzierung und nötige Vorfinanzierung

Ein Faktor, der Fördermaßnahmen unattraktiv macht, ist eine unzureichende Finanzierung. Die Landwirtschaftskammer **Niedersachsen** kritisierte die Förderbeträge der Maßnahmen der letzten GAP-Förderperiode⁵⁰ von 2.500 bzw. 2.600 Euro pro Hektar als deutlich zu niedrig und berechnete, dass Zahlungen von mindestens 4.357 Euro pro Hektar nötig seien, um allein die Bodenwertminderung einzupreisen. Dazu kämen noch Kosten der Heckenpflege, Ertragsverluste und zusätzliche Kosten der Bewirtschaftung der verbliebenen Teilfläche (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2014). Auch nach entera - Umweltplanung & IT (2015) reicht die Höhe des Prämienatzes nicht aus, um den Verkehrswertverlust der Fläche zu decken: Es wird somit nur ein

⁴⁸ VN Paket 5400 NW, Förderrichtlinie Natürliches Erbe (NE/2014) SN.

⁴⁹ <https://www.carbocert.de/>, Stand Juni 2023.

⁵⁰ AUKM BS 8, 9 (2014 bis 2022).

Teil der Kosten kompensiert. Zusätzlich stehen Heckenpflanzungen als Fördermaßnahme in Konkurrenz mit anderen Fördermaßnahmen, z. B. Blühstreifen, die möglicherweise besser finanziert und nicht mit Nachteilen wie dem Beseitigungsverbot verbunden sind.

Eine weitere finanzielle Hürde bei investiven Maßnahmen kann die Finanzierung des Eigenanteils und der Vorfinanzierung bis zur Erstattung darstellen, insbesondere bei Naturschutzverbänden und Biologischen Stationen (Bathke, 2023a). In **Sachsen** werden deshalb Vorfinanzierungsdarlehen über die Sächsische Aufbaubank ausgegeben. Diese sind speziell zur Vorfinanzierung von ELER-finanzierten Vorhaben gedacht und können von Verbänden, Vereinen, Stiftungen und kommunalen Zusammenschlüssen in Anspruch genommen werden. Die Vorfinanzierungsdarlehen wurden als ein Grund identifiziert, warum die Zahl der Förderanträge innerhalb der letzten Förderperiode zunahm (AFC Public Services GmbH et al., 2019). Auch in **Thüringen** wurde die Antragstellung für investiven Naturschutz durch Vorfinanzierungsdarlehen erleichtert (Bonner Evaluationen et al., 2019).

b) Fehlende Adressierung von Flächeneigentümer*innen

Die Begründung zur Einstellung des Förderprogramms in **Sachsen-Anhalt**⁵¹ gibt den Hinweis darauf, dass Eigentumsverhältnisse für die Teilnahme an Förderprogrammen eine Rolle spielen. Über 60 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind gepachtet (Statistisches Bundesamt 2023). Pächter*innen sind an den Erlaubnisvorbehalt für die Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung der Pachtsache (§ 590 I BGB) gebunden. Damit können interessierte Landwirt*innen ohne Erlaubnis der Eigentümer*innen keine Hecke pflanzen, auch wenn sie eine Fläche langfristig bewirtschaften. Schleyer und Plieninger (2011) empfehlen, Prämien in Förderprogrammen so zu gestalten, dass Verhandlungskosten zwischen Bewirtschaftenden und Eigentümer*innen abgedeckt werden.

c) Geringe finanzielle Anreize zur Heckenpflege

Es stellt ein Problem dar, wenn die Anlage von Hecken gefördert wird, aber nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums keine Pflege stattfindet. Baudry et al. (2000) definieren „a human component“ als inhärentes Merkmal einer Hecke, da diese zur Funktionserhaltung als Element der Kulturlandschaft regelmäßig gepflegt werden müssen. Ansonsten wachsen sie zu lichten Baumreihen heran und verlieren wichtigen Funktionen als Lebensraum und für den Windschutz. Dabei sollte nicht nur ein seitliches Schneiden der Hecke erfolgen, sondern sie sollte alle 7 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Zudem fördert ein regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen den Wuchs der Wurzeln und damit die Kohlenstoffsequestrierung. Eine langfristige Pflege muss daher sichergestellt werden. Eine ordnungsrechtliche Verpflichtung zur Pflege besteht jedoch nicht. Wer freiwillig eine Hecke pflegen möchte, muss für die fachgerechte Pflege mit hohem Aufwand und zusätzlichen Kosten rechnen. Entsprechende Maschinenausstattung und Fachkenntnisse werden ebenfalls benötigt. Eine Senkung der Kosten kann durch Fördermaßnahmen erfolgen, wie sie in vielen Bundesländern in Rahmen des investiven Naturschutzes oder im VN angeboten werden (siehe Tabelle A1). Innerhalb einer Evaluierung des investiven Naturschutzes wurde sich von mehreren befragten Akteur*innen für die Heckenpflege eine Förderung über Festbeträge gewünscht, weil dies Antragstellung und Planbarkeit vereinfacht (Bathke, 2023a). Eine weitere Möglichkeit sind langfristige Verträge mit durchgehender jährlicher Förderung über eine flächenbezogene Maßnahme, innerhalb derer abschnittsweise Pflegemaßnahmen je nach Bedarf umgesetzt werden können. Schleyer und Plieninger (2011) sprechen sich in diesem Zusammenhang für langfristige Verträge mit Laufzeiten über fünf Jahren aus.

Der Anreiz für Pflegemaßnahmen kann zusätzlich durch eine Inwertsetzung des Schnittguts gesteigert werden. Eine Verwertung kann inner- oder überbetrieblich erfolgen, z. B. als Hackschnitzel zur Wärmegewinnung. Um den Aufwand für einzelne Personen möglichst gering zu halten, sind außerdem regionalisierte Konzepte für

⁵¹ Förderrichtlinie Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente.

Schnitt und Verwertung möglich. Eine Verwertung ist dann z. B. für die Heizung öffentlicher Gebäude möglich (3N Kompetenzzentrum, 2019).

d) Bürokratie

In Bezug auf die Förderung des investiven Naturschutzes in **Nordrhein-Westfalen** wurde festgestellt, dass aufwändige Antragstellungen und Vergaberegeln eine Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen für Zuwendungsempfänger*innen unattraktiv macht (Bathke, 2023a). Auch in **Thüringen** wurden die Vorgaben zur Vergabe als Problem bei der Förderung erkannt (Bonner Evaluationen et al., 2019). Aufwändig ist insbesondere die Plausibilisierung der Kosten vor der Bewilligung und Durchführung. Die Finanzierung vieler Naturschutzvorhaben erfolgt (zumindest teilweise) über ELER. In der letzten Förderperiode gab es enge Vorgaben zu Sanktionen und Kontrollen, die national kaum angepasst werden konnten. Die Autor*innen gehen deshalb davon aus, dass aufgrund dessen viele frühere Antragsteller*innen die Förderung nicht mehr in Anspruch nehmen. National finanzierte Programme bieten die Möglichkeit, geringere Anforderungen an Bürokratie zu formulieren. Für Nordrhein-Westfalen wurde deshalb vorgeschlagen, die Förderbestände der ELER-finanzierten Richtlinie inklusive Heckenförderung in aus Landesmitteln finanzierte Richtlinien zu überführen (Bathke, 2023a). In **Sachsen** wurde dies 2017 umgesetzt, indem die Heckenförderung aus der ELER-Finanzierung herausgenommen und über ein vereinfachtes GAK-finanziertes Verfahren umgesetzt werden konnte (AFC Public Services GmbH et al., 2019). Mit Beginn der Förderperiode 2023 wurde die Fördermaßnahme wieder in die ELER-Finanzierung überführt, da wesentliche Kritikpunkte an einer ELER-Finanzierung (keine kontinuierliche Antragstellung, keine Vorschusszahlung möglich) wegfielen (S. Teschner, persönliche Kommunikation, 15.12.2023).

e) Enge Vorgaben in Förderprogrammen

Das Beispiel der KULAP-Maßnahme zur Heckenerneuerung in **Bayern**⁵² zeigt, dass die Vorgaben der Förderung entsprechend dem Ziel der Fördermaßnahme gestaltet sein müssen. Wenn sie zu eng formuliert sind, kann dies dazu führen, dass eine Fördermaßnahme weniger als geplant in Anspruch genommen wird. Die Maßnahme zur Heckenerneuerung hat das Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer naturraum- und regionaltypischen biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft. In der letzten Förderperiode wurde als Bedingung für eine Förderung formuliert, dass die zu erneuernde Hecke auf landwirtschaftlich genutzter Fläche liegt oder an diese angrenzt und im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren angelegt worden ist. Durch die Lage an einem Feldweg wurden viele bestehende Heckenstrukturen in der Agrarlandschaft von der Förderung ausgeschlossen. Die finanziellen Mittel wurden so nicht ausgeschöpft. Die Förderbedingungen wurden in der neuen Förderperiode angepasst. Die Lage der Hecke kann nun auf oder angrenzend an landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen, wobei eine Angrenzung auch vorliegt, wenn ein Feldweg dazwischen liegt. Damit werden mehr Hecken im Sinne des Förderziels abgedeckt und dem bestehenden Wegenetz an Feldhecken Rechnung getragen.

f) Unübersichtlichkeit

Die Länder bieten viele unterschiedliche Förderprogramme an. Antragsteller*innen müssen im Vergleich der für sie infrage kommenden Förderprogramme genau prüfen, ob die geplante Fläche in der Gebietskulisse liegt, ob sie in ihrer Rechtsform zuwendungsfähig sind und ob die Maßnahme den passenden Förderzweck hat. Nicht immer ist für Laien erkennbar, welche Maßnahmen insbesondere in breit ausgerichteten Landschaftspflegerichtlinien förderbar sind. Diese Recherchen können zeitintensiv werden. Dazu kommen Fördermöglichkeiten auf lokaler Ebene oder durch Verbände und Stiftungen, welche möglicherweise nur mit expliziten Suchbegriffen auffindbar sind. Eine übergreifende Übersicht, welche Förderprogramme für die Anlage und Pflege von Hecken überhaupt existieren, gibt es bisher nicht.

⁵² KULAP 180.

4 Fazit

Hecken zeigen durch die Möglichkeit der Kohlenstoffsequestrierung großes Potenzial, zum Klimaschutz beizutragen. Für einen möglichst großen Effekt müssen Heckenstrukturen in hohem Maße ausgebaut werden. Die vorliegende Auswertung zeigt, dass sowohl durch das Ordnungsrecht als auch innerhalb der bestehenden Förderprogramme für die Anlage und Pflege von Hecken Hemmnisse für den Heckenausbau vorliegen.

Im Bereich des Ordnungsrechts zeigt sich, dass sowohl bei Pflanzung, Bewirtschaftung inkl. Pflege als auch möglicher Beseitigung von Hecken gesetzliche Regelungen zu beachten sind und sich diese hindernd auf die Neuanlage von Hecken auswirken können. Dazu gehört insbesondere das verankerte Beseitigungsverbot, welches eine Pflanzung durch den dauerhaften Verlust von nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche wenig attraktiv macht. Darüber hinaus gestaltet sich durch naturschutzrechtliche Einschränkungen eine Nutzung von Hecken außerhalb der energetischen Verwertung des Schnittguts schwierig. Weitere Faktoren sind die fehlende Verfügbarkeit gebietsheimischer Gehölze und Angst vor Sanktionen durch eine Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen. Für Laien ergeben sich viele Fragen bei der Planung der Heckenpflanzung, welche demotivierend wirken können. Positiv im Bereich des Ordnungsrechts wirkt auf den Heckenausbau, dass Heckenpflanzungen als Kompensationsmaßnahme anrechenbar sind sowie Hecken innerhalb von Flurbereinigungsverfahren gepflanzt werden.

In fast allen Bundesländern werden flächenbezogene oder investive Fördermaßnahmen angeboten, unter denen eine Heckenförderung erfolgen kann. Die bestehenden Förderprogramme für Heckenpflanzungen werden unterschiedlich erfolgreich abgerufen, was mit den unterschiedlichen Förderbedingungen in Verbindung gebracht werden kann. Sie variieren hinsichtlich Förderzweck, Förderbeträgen, Gebietskulisse und potenziellen Zuwendungsempfänger*innen. Den höchsten Abruf verzeichnen Förderprogramme mit vergleichsweise hohen Förderfestbeträgen. Damit die Pflanzung von Hecken finanziell attraktiv ist, muss neben den Kosten für Anpflanzung, Schutzmaßnahmen und Pflege auch die Bodenwertminderung berücksichtigt werden.

Übergreifend wird deutlich, dass sowohl im Ordnungsrecht als auch innerhalb der Förderprogramme ein klarer Fokus auf den Naturschutz besteht. Nutzungsoptionen außerhalb der energetischen Nutzung des Schnittguts sind aus Naturschutzgründen nicht vorgesehen, obwohl sie historisch der hauptsächliche Grund für Heckenpflanzungen waren. Eine Nutzung von Hecken ist über die Anmeldung als Agroforstsystem möglich. Damit erfolgt eine klare Trennung zwischen Produktivität und Naturschutz. Mischformen wie eine extensive Fruchthecke sind im Ordnungsrecht und in Förderprogrammen bisher nicht vorgesehen. Gleichzeitig ist die Förderfähigkeit von Agroforstsystemen bisher nur beschränkt gegeben, eine Beihilfefähigkeit ist erst seit Beginn der neuen GAP-Förderperiode möglich. Eine erneute Inwertsetzung der Hecke und ihrer Erzeugnisse ist wichtig, um die Neuanlage von Hecken attraktiver zu machen und Pflegekosten zu senken. Der Klimaschutzaspekt von Hecken wird förderrechtlich bisher nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang könnte der Handel von Kohlenstoffzertifikaten in Zukunft eine gewisse Rolle spielen, auch wenn viele rechtliche und administrative Unsicherheiten in diesem Zusammenhang noch zu klären sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass selbst vergleichsweise gut genutzte Förderprogramme wie in Sachsen auf der Gesamtfläche nur in beschränktem Umfang zu einer Neuanlage von Heckenstrukturen führen. Dort wurden mit den Maßnahmen „Biotopgestaltung“ und „Fördergegenstand F“ zur Neuanlage von Hecken, welche insbesondere auf die Kulisse naturschutzfachlich wertvoller Gebiete ausgelegt war, in der letzten Förderperiode auf 0,02 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen Hecken gepflanzt. Als mögliche Faktoren für einen geringen Abruf der Förderprogramme wurden eine unzureichende Finanzierung, finanzielle Hürden durch Vorauszahlungen, eine fehlende Adressierung von Flächeneigentümer*innen, geringe finanzielle Anreize zur Pflege, bürokratische Förderverfahren sowie eine Unübersichtlichkeit der unterschiedlichen Fördermöglichkeiten identifiziert.

Um einen wirksamen Klimaschutzeffekt von Hecken zu erreichen, müssen Förderbedingungen attraktiver gestaltet werden. Erfolgsfaktoren für Heckenförderprogramme konnten durch die vorliegende Literaturliteraturanalyse nur unzureichend bestimmt werden. Dies ist in der schlechten Datenlage begründet. Für manche Förderprogramme liegen keine Auswertungen vor, in anderen Fällen findet keine Aufschlüsselung einzelner Förderbestände statt. Für ELER-finanzierte Programme der letzten Förderperiode werden Auswertungen erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Auffällig bei der Bewertung der Förderprogramme ist zudem, dass die identifizierten Probleme nicht spezifisch für Maßnahmen der Anlage und Pflege von Hecken sind, sondern viele allgemein für die Ausgestaltung von Förderprogrammen von Bedeutung sind. Die Debatte um eine effektive Heckenförderung steht damit nicht allein im Raum, sondern ist angegliedert an die allgemeine Diskussion zur Gestaltung von Förderprogrammen.

Gleichzeitig zeigt die Analyse, dass Faktoren außerhalb der Förderrichtlinien und ordnungsrechtlichen Auflagen ebenfalls eine Rolle spielen, ob eine Hecke gepflanzt wird. Zum Beispiel können Agrarstruktur und Eigentumsverhältnisse eine Rolle bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen spielen. Die Beratung ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt, um eine Förderung attraktiv zu gestalten. So wurde die wichtige Rolle der Landschaftspflegeverbände für die Initiierung der Pflanzung und Pflege von Hecken herausgestellt (Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Freistaat Sachsen, 2020; Schleyer und Plieninger, 2011). Auch in Großbritannien wurde ein angebotenes Training bei der Inanspruchnahme einer Fördermaßnahme für Gehölzpflanzungen als Erfolgsfaktor identifiziert (Westaway et al., 2023). Im nächsten Schritt sollte deshalb die Rolle dieser Akteur*innen für den Heckenausbau genauer beleuchtet werden. Zudem gilt es, die hier dargestellten, potenziellen Einflussfaktoren auf Heckenpflanzungen durch Befragungen zu validieren. Im Gespräch mit Stakeholder*innen sollen mögliche Lösungsoptionen eruiert werden, sodass in Zukunft eine Heckenpflanzung attraktiver wird und ein relevanter Klimaschutzbeitrag durch Hecken geleistet werden kann.

Beratende Akteur*innen wie Landschaftspflegeverbände können zudem bei der räumlichen Planung von Hecken in der Landschaft unterstützen. Bei der Planung sind unterschiedliche Effekte auf Landschaftsebene zu beachten, um naturschutzfachliche Zielkonflikte auszuschließen. Generell sollte beim Ausbau von Heckenstrukturen der Anspruch sein, die negativen Effekte zu minimieren und das Ziel verfolgt werden, möglichst viele Synergien auf dem Standort zu vereinen. Die Förderung sollte dementsprechend gelenkt werden. Wichtig dafür ist eine Erfassung von Standorten, auf denen diese Kriterien zutreffen. Diese soll im weiteren Verlauf des Projekts CatchHedge durchgeführt werden.

Literaturverzeichnis

- 3N Kompetenzzentrum (2019) Holzheizanlage Uplengen setzt Energieholz aus Wallhecken ein, zu finden in <<https://www.3-n.info/news/meldungen/energetische-nutzung/holzheizanlage-uplengen-setzt-energieholz-aus-wallhecken-ein.html>> [zitiert am 13.3.2023]
- AFC Public Services GmbH, Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf, entera - Umweltplanung & IT, TSS-Forstplanung (2019) Zentralbewertung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020 im Freistaat Sachsen, hg. v. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, zu finden in <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Zentralbewertung_EPLR-SN_Endbericht.pdf> [zitiert am 3.7.2023]
- Albrecht J, Brinktrine R, Büge D (2018) Umweltrecht: BImSchG, KrWG, BBodSchG, WHG, BNatSchG: Kommentar, 2. Auflage. München: C.H. Beck, 2623 p
- Axe MS, Grange ID, Conway JS (2017) Carbon storage in hedge biomass—A case study of actively managed hedges in England. *Agriculture, Ecosystems & Environment* 250:81-88. doi: 10.1016/j.agee.2017.08.008
- Barsch F, Heym A, Nehring S (2012) Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, hg. v. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher, zu finden in <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf> [zitiert am 30.5.2023]
- Batáry P, Matthiesen T, Tschardt T (2010) Landscape-moderated importance of hedges in conserving farmland bird diversity of organic vs. conventional croplands and grasslands. *Biological Conservation* 143(9):2020-2027. doi: 10.1016/j.biocon.2010.05.005, zu finden in <<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0006320710002193>>
- Bathke M (2016) Ex-post-Bewertung Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 bis 2013: Flurneuordnung (ELER-Code 125a/b), Johann Heinrich von Thünen-Institut, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn057634.pdf> [zitiert am 9.10.2023]
- Bathke M (2023a) "Investiver Naturschutz" (7.6) und "Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz" (7.1.3): Bericht im Rahmen der laufenden Bewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 bis 2022. Johann Heinrich von Thünen-Institut. 5-Länder-Evaluation, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066299.pdf> [zitiert am 9.10.2023]
- Bathke M (2023b) "Kooperationen im Naturschutz": Bericht im Rahmen der laufenden Bewertung des Landesprogramms ländlicher Raum (LPLR) des Landes Schleswig-Holstein. Johann Heinrich von Thünen-Institut. 5-Länder-Evaluation, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066023.pdf> [zitiert am 9.10.2023]
- Bathke M, Tietz A (2016) Ex-post-Bewertung PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013: Flurbereinigung (ELER-Code 125-A), Maßnahmenbewertung Flurbereinigung, Johann Heinrich von Thünen-Institut, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn057448.pdf> [zitiert am 9.10.2023]
- Baudry J, Bunce RGH, Burel F (2000) Hedgerows: An international perspective on their origin, function and management. *Journal of Environmental Management* 60(1):7-22. doi: 10.1006/jema.2000.0358
- Bayerischer Jagdverband e. V. (2023) Zuschussantrag für Maßnahmen zur Biotopverbesserung, zu finden in <<https://www.jagd-bayern.de/download/59/biotopfoerderung/2896/biotopantrag-ausfuellbares-pdf.pdf>> [zitiert am 24.5.2023]
- Besnard AG, Fourcade Y, Secondi J (2016) Measuring difference in edge avoidance in grassland birds: the Corncrake is less sensitive to hedgerow proximity than passerines. *J Ornithol* 157(2):515-523. doi: 10.1007/s10336-015-1281-7
- Biffi S, Chapman PJ, Grayson RP, Ziv G (2022) Soil carbon sequestration potential of planting hedgerows in agricultural landscapes. *Journal of Environmental Management* 307:114484. doi: 10.1016/j.jenvman.2022.114484
- Bishop GA, Fijen TP, Desposato BN, Scheper J, Kleijn D (2023) Hedgerows have contrasting effects on pollinators and natural enemies and limited spillover effects on apple production. *Agriculture, Ecosystems & Environment* 346:108364. doi: 10.1016/j.agee.2023.108364

- Blanco J, Sourdril A, Deconchat M, Barnaud C, San Cristobal M, Andrieu E (2020) How farmers feel about trees: Perceptions of ecosystem services and disservices associated with rural forests in southwestern France. *Ecosystem Services* 42:101066. doi: 10.1016/j.ecoser.2020.101066
- BMEL [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft] (2022) GAP-Strategieplan Bericht 2021: Version 2.0, zu finden in <<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>> [zitiert am 12.10.2023]
- BMUV [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz] (2023) Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz: Kabinettsbeschluss, zu finden in <https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/ank_2023_kabinett_lang_bf.pdf> [zitiert am 11.5.2023]
- Bonner Evaluationen, Gesellschaft für wissenschaftliche Beratung und Dienstleistung mbH, entera - Umweltplanung & IT, TSS-Forstplanung (2019) Dritter jährlicher Bericht über die laufende Bewertung FILET 2014-20220 / EPLR Thüringen, zu finden in <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/fileadmin/Landwirtschaft/01_Agrarpolitik/011_ELER/dritter-bewertungsbericht-filet_2014-2020.pdf> [zitiert am 3.7.2023]
- BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (2021) BUND fordert Neuaufgabe des Heckenprogramms in MV!, zu finden in <<https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/presse/detail/news/bund-fordert-neuaufgabe-des-heckenprogramms-in-mv/>> [zitiert am 24.5.2023]
- Burel F (1996) Hedgerows and Their Role in Agricultural Landscapes. *Crit. Rev. Plant Sci.* 15(2):169-190. doi: 10.1080/07352689.1996.10393185
- Chiartas JL, Jackson LE, Long RF, Margenot AJ, O'Geen AT (2022) Hedgerows on Crop Field Edges Increase Soil Carbon to a Depth of 1 meter. *Sustainability* 14(19):12901. doi: 10.3390/su141912901
- Cranmer L, McCollin D, Ollerton J (2012) Landscape structure influences pollinator movements and directly affects plant reproductive success. *Oikos* 121(4):562-568. doi: 10.1111/j.1600-0706.2011.19704.x
- Drexler S, Gensior A, Don A (2021) Carbon sequestration in hedgerow biomass and soil in the temperate climate zone. *Reg Environ Change* 21. doi: 10.1007/s10113-021-01798-8
- entera - Umweltplanung & IT (2015) Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Niedersachsen 2014-2020, zu finden in <<https://www.ml.niedersachsen.de/download/98485/Praemienkalkulation.pdf.pdf>> [zitiert am 29.9.2023]
- entera - Umweltplanung & IT, Thünen-Institut (2022) Jährlicher Durchführungsbericht 2021 gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 über die Umsetzung von PFEIL 2014-2022 (Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2022), hg. v. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zu finden in <<https://www.ml.niedersachsen.de/download/193442>> [zitiert am 3.7.2023]
- Europäische Kommission (2020) EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben, zu finden in <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1590574123338&uri=CELEX%3A52020DC0380>> [zitiert am 8.3.2023]
- Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (2017) Beitrag zum Durchführungsbericht 2016: Bewertung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014 – 2020 (EPLR Bayern 2020). Maßnahmenspezifische Bewertung, hg. v. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zu finden in <https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/eplr_durchfuehrungsbericht_2016_masnahmenspezifisch.pdf> [zitiert am 25.5.2023]
- García de Jalón S, Burgess PJ, Graves A, Moreno G, McAdam J, Pottier E, Novak S, Bondesan V, Mosquera-Losada R, Crous-Durán J, Palma JHN, Paulo JA, Oliveira TS, Cirou E, Hannachi Y, Pantera A, Wartelle R, Kay S, Malignier N, van Lerberghe P, Tsonkova P, Mirck J, Rois M, Kongsted AG, Thenail C, Luske B, Berg S, Gosme M, Vityi A (2018) How is agroforestry perceived in Europe? An assessment of positive and negative aspects by stakeholders. *Agroforest Syst* 92(4):829-848. doi: 10.1007/s10457-017-0116-3
- Garratt MP, Senapathi D, Coston DJ, Mortimer SR, Potts SG (2017) The benefits of hedgerows for pollinators and natural enemies depends on hedge quality and landscape context. *Agriculture, Ecosystems & Environment* 247:363-370. doi: 10.1016/j.agee.2017.06.048

- Gepp N (2023) Der Erhalt von Gehölzstrukturen in der freien Landschaft außerhalb des Waldes für den Biotopverbund – eine rechtliche Betrachtung der Zuständigkeiten. NuR 45(4):217-225. doi: 10.1007/s10357-023-4168-z
- Graham L, Gaulton R, Gerard F, Staley JT (2018) The influence of hedgerow structural condition on wildlife habitat provision in farmed landscapes. *Biological Conservation* 220:122-131. doi: 10.1016/j.biocon.2018.02.017
- Herse MR, With KA, Boyle WA (2018) The importance of core habitat for a threatened species in changing landscapes. *Journal of Applied Ecology* 55(5):2241-2252. doi: 10.1111/1365-2664.13234
- Hinsley S, Bellamy P (2000) The influence of hedge structure, management and landscape context on the value of hedgerows to birds: A review. *Journal of Environmental Management* 60(1):33-49. doi: 10.1006/jema.2000.0360
- Höhne M, Wunsch A, Schubert R, Adam T (2022) Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze in Sachsen: Fachliche & rechtliche Grundlagen, Ausschreibung und Verwendung, hg. v. Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V., 3. Auflage, zu finden in <https://www.dvl.org/uploads/tx_ttproducts/datasheet/DVL-Publikation-Fachpublikation_Gebietseigenes_Saatgut_und_gebietseigene_Gehoeelze_in_Sachsen_01.pdf> [zitiert am 30.5.2023]
- (2021) Jährlicher Durchführungsbericht Mecklenburg-Vorpommern: Rural Development Programme, zu finden in <<https://www.europa-mv.de/serviceassistent/download?id=1652308>> [zitiert am 3.7.2023]
- Kay S, Crous-Duran J, Ferreiro-Domínguez N, García de Jalón S, Graves A, Moreno G, Mosquera-Losada MR, Palma JHN, Roces-Díaz JV, Santiago-Freijanes JJ, Szerencsits E, Weibel R, Herzog F (2018) Spatial similarities between European agroforestry systems and ecosystem services at the landscape scale. *Agroforest Syst* 92(4):1075-1089. doi: 10.1007/s10457-017-0132-3, zu finden in <<https://link.springer.com/article/10.1007/s10457-017-0132-3>>
- Landschaftserhaltungsverband für den Landkreis Schwäbisch Hall e.V. (2020) Fachinformation Hecken: Förderung und Umsetzung von Pflegemaßnahmen, Förderung und Umsetzung von Neupflanzungen, zu finden in <https://www.lrasha.de/fileadmin/Dateien/Dateien/LEV/LEV_Fachinformation_Hecken.pdf> [zitiert am 22.5.2023]
- Landschaftspflegeverband Rosenheim e.V. (2021) Förderkriterien für Heckenpflanzungen, zu finden in <https://lpv-rosenheim.de/wp-content/uploads/2021/01/Foerderkriterien_Hecken.pdf> [zitiert am 22.5.2023]
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2014) Flächenbezogene Fördermaßnahmen (nach Art. 28 und Art. 29 ELER-VO) Arbeitstitel „Gemeinsame Richtlinie des ML+MU über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen“ (AUMNiB): Agrarökonomische Berechnungen 2014 im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Ref. 23), zu finden in <https://www.ml.niedersachsen.de/download/98472/Agraroeconomische_Berechnungen_Flaechenbezogen_e_Massnahmen.pdf.pdf> [zitiert am 29.9.2023]
- Lütkes S, Ewer W, Fellenberg F, Kraft V, Leppin A, Heugel M (eds) (2018) Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar, 2. Auflage. München: C.H. Beck
- Mayer S, Wiesmeier M, Sakamoto E, Hübner R, Cardinael R, Kühnel A, Kögel-Knabner I (2022) Soil organic carbon sequestration in temperate agroforestry systems – A meta-analysis. *Agriculture, Ecosystems & Environment* 323:107689. doi: 10.1016/j.agee.2021.107689
- Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt (ed) (2022) Germany - Rural Development Programme (Regional) - Saxony-Anhalt: Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums Sachsen-Anhalt 2014-2022, zu finden in <https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ELER/EPLR/Programme_2014DE06RDRP020_11_1_de.pdf> [zitiert am 24.3.2023]
- Mohr R (1989) Veränderungen der Landschaft im Zuge der landwirtschaftlichen Intensivierung in Norddeutschland, dargestellt an einem Beispiel aus dem Mittelweser-Gebiet. *Osnabrücker naturwissenschaftliche Mitteilungen*(15):225-256
- Momper P, Richter F (2018) Studie zur Feststellung der Gebietskulisse für die Durchführung von Schnittmaßnahmen bis zum Ende der gesamten Wertschöpfungskette: Endbericht, hg. v. Region Gießener Land e.V.
- Montgomery I, Caruso T, Reid N (2020) Hedgerows as Ecosystems: Service Delivery, Management, and Restoration. *Annu. Rev. Ecol. Evol. Syst.* 51(1):81-102. doi: 10.1146/annurev-ecolsys-012120-100346
- Morandin LA, Kremen C (2013) Hedgerow restoration promotes pollinator populations and exports native bees to adjacent fields. *Ecol Appl* 23(4):829-839. doi: 10.1890/12-1051.1

- Morandin LA, Long RF, Kremen C (2016) Pest Control and Pollination Cost-Benefit Analysis of Hedgerow Restoration in a Simplified Agricultural Landscape. *J Econ Entomol* 109(3):1020-1027. doi: 10.1093/jee/tow086
- Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung (2022) Jahresbericht 2022, zu finden in <<https://www.bingo-umweltstiftung.de/wp-content/uploads/2023/04/Jahresbericht-NBU-2022.pdf>> [zitiert am 23.5.2023]
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021) Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen: Beschreibung der nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützten Biotoptypen sowie der nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG landesweit geschützten Wallhecken. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 40(3):125-172, zu finden in <<http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/176336>> [zitiert am 11.5.2023]
- Osterburg B, Ackermann A, Böhm J, Bösch M, Dauber J, Witte T de, Elsasser P, Erasmi S, Gocht A, Hansen H, Heidecke C, Klimek S, Krämer C, Kuhnert H, Moldovan A, Nieberg H, Pahmeyer C, Plaas E, Rock J, Röder N, Söder M, Tetteh G, Tiemeyer B, Tietz A, Wegmann J, Zinnbauer M (2023) Flächennutzung und Flächennutzungsansprüche in Deutschland. Johann Heinrich von Thünen Institut. Thünen Working Paper 224
- Ostfriesische Landschaft (2022) Wallhecken: Informationen zum Förderprogramm, zu finden in <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186297/Broschuere_zum_Wallheckenprogramm_Ostfriesland.pdf> [zitiert am 22.5.2023]
- Paul C, Bartkowski B, Dönmez C, Don A, Mayer S, Steffens M, Weigl S, Wiesmeier M, Wolf A, Helming K (2023) Carbon farming: Are soil carbon certificates a suitable tool for climate change mitigation? *Journal of Environmental Management* 330:117142. doi: 10.1016/j.jenvman.2022.117142
- Payen FT, Moran D, Cahurel J-Y, Aitkenhead M, Alexander P, MacLeod M (2023) Why do French winegrowers adopt soil organic carbon sequestration practices? Understanding motivations and barriers. *Front. Sustain. Food Syst.* 6. doi: 10.3389/fsufs.2022.994364
- Poschold P, Braun-Reichert R (2017) Small natural features with large ecological roles in ancient agricultural landscapes of Central Europe - history, value, status, and conservation. *Biological Conservation* 211:60-68. doi: 10.1016/j.biocon.2016.12.016
- Reif A, Jens T, Kapp G, Essmann H (1995) Windschutzhecken am südlichen Oberrhein: Zustand, Pflegedefizite und Empfehlungen für künftige Pflanzungen. *NuL* 27(1):12-19, zu finden in <<https://www.freidok.uni-freiburg.de/fedora/objects/freidok:5054/datastreams/file1/content>>
- Reiter K (2021) Optionen für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft: Erkenntnisse aus dem F.R.A.N.Z.-Projekt. Johann Heinrich von Thünen-Institut. Thünen Working Paper 163, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn063246.pdf> [zitiert am 5.10.2023]
- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt (SMEKUL) (2022) Umweltminister Günther: "Förderung von Hecken ist Beitrag, um Verlust der Artenvielfalt zu stoppen": Freistaat hat seit 2014 Pflege und Anlage von 440 Kilometern Hecken gefördert, zu finden in <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Umweltminister_Guenther___Foerderung_von_Hecken_ist_Beitrag__um_Verlust_der_Artenvielfalt_zu_stoppen_.pdf> [zitiert am 24.5.2023]
- Sander A, Bathke M, Franz K (2019) NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020: Schwerpunktbereich 4A - Biologische Vielfalt. Johann Heinrich von Thünen-Institut, zu finden in <https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn061180.pdf> [zitiert am 17.7.2023]
- Schleyer C, Plieninger T (2011) Obstacles and options for the design and implementation of payment schemes for ecosystem services provided through farm trees in Saxony, Germany. *Envir. Conserv.* 38(4):454-463. doi: 10.1017/S0376892911000361
- Schumacher A, Werk K (2010) Die Ausbringung gebietsfremder Pflanzen nach § 40 Abs. 4 BNatSchG. *NuR* 32(12):848-853. doi: 10.1007/s10357-010-1985-7
- Schütze B, Tönshoff C, Wegmann J (2024) Neuanlage von Hecken: Hemmnisse im rechtlichen und förderpolitischen Kontext. *Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL)* 56(11):28-35
- Skowronek S, Eberts C, Blanke P, Metzger D (2023) Leitfaden zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands: Hinweise zur Umsetzung des § 40 Abs. 1 BNatSchG. Bonn: Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripten 647
- Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Freistaat Sachsen (ed) (2020) Evaluierungsbericht zum Programm Biologische Vielfalt 2020, zu finden in <https://www.natur.sachsen.de/download/natur/Anlage_Evaluationsbericht_Stand_15_12_20.pdf> [zitiert am 12.7.2023]

- Staley JT, Amy SR, Adams NP, Chapman RE, Peyton JM, Pywell RF (2015) Re-structuring hedges: Rejuvenation management can improve the long term quality of hedgerow habitats for wildlife in the UK. *Biological Conservation* 186:187-196. doi: 10.1016/j.biocon.2015.03.002
- Thomas Z, Abbott BW (2018) Hedgerows reduce nitrate flux at hillslope and catchment scales via root uptake and secondary effects. *J Contam Hydrol* 215:51-61. doi: 10.1016/j.jconhyd.2018.07.002
- Tietz A, Bathke M, Osterburg B (2012) Art und Ausmaß der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke und Ausgleichsmaßnahmen, Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI). Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie, zu finden in <<https://www.econstor.eu/handle/10419/62138>>
- Tsonkova P, Böhm C, Hoffmann S, Fischer N (2022) Praktische Erprobung eines Managementkonzeptes für die Weiterentwicklung und nachhaltige Nutzung bestehender Gehölzstrukturen zur Verbesserung ihrer Ökosystemleistungen in Agrarlandschaften. Abschlussbericht des Modell- und Demonstrationsvorhabens „GoÖko“ Gehölznutzung optimiert Ökosystemleistungen, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, zu finden in <https://service.ble.de/ptdb/index2.php?detail_id=7393550&ssk=fba3cc112e&site_key=151&stichw=18BM050&zeilenzahl_zaeahler=1#newContent> [zitiert am 5.1.2023]
- Tsonkova P, Böhm C, Hübner R, Ehrhrit J (2019) Managing hedgerows to optimise ecosystem services in agroforestry systems. In: Mosquera-Losada MR, Prabhu R (eds) *Agroforestry for sustainable agriculture*, First edition. Cambridge: Burleigh Dodds Science Publishing: pp 39-88
- van Elsen T, Immel K (2001) Nutzung und Gestaltung von Hecken und Wildfruchtgehölzen im Ökologischen Landbau. In: Reents, H. J. (eds) *Von Leit-Bildern zu Leit-Linien.: Beiträge zur 6. Wissenschaftstagung Ökologischer Landbau*: pp 353-356, zu finden in <https://www.researchgate.net/profile/thomas-elsen/publication/266073057_nutzung_und_gestaltung_von_hecken_und_wildfruchtgehoolzen_im_okologischen_landbau/links/55d469db08ae7fb244f6877b/nutzung-und-gestaltung-von-hecken-und-wildfruchtgehoolzen-im-oekologischen-landbau.pdf> [zitiert am 5.10.2023]
- van Vooren L, Reubens B, Broekx S, De Frenne P, Nelissen V, Pardon P, Verheyen K (2017) Ecosystem service delivery of agri-environment measures: A synthesis for hedgerows and grass strips on arable land. *Agriculture, Ecosystems & Environment* 244:32-51. doi: 10.1016/j.agee.2017.04.015
- Viaud V, Kunnemann T (2021) Additional soil organic carbon stocks in hedgerows in crop-livestock areas of western France. *Agriculture, Ecosystems & Environment* 305:107174. doi: 10.1016/j.agee.2020.107174
- Westaway S, Grange I, Smith J, Smith LG (2023) Meeting tree planting targets on the UK's path to net-zero: A review of lessons learnt from 100 years of land use policies. *Land Use Policy* 125:106502. doi: 10.1016/j.landusepol.2022.106502

Anhang

Tabelle A1: Gesetzliche Regelungen und Fördermaßnahmen für Hecken nach Bundesland

Land	Hecken als geschütztes Landschaftsbestandteil/ -Biotop	Heckenbe- seitigung als Eingriff	AUKM / VN	Investiver Naturschutz
BY	geschützter Landschaftsbestandteil			KULAP I80; KULAP I88; Landschafts- und Naturparkrichtlinien; Aktion „Mehr Grün durch ländliche Entwicklung“
BW	geschütztes Biotop ab 20 m Länge	X		Landschaftspflegeleitlinie
BB/BE	geschütztes Biotop mit überwiegend heimischen Arten (BE), Erklärung als geschützter Landschaftsbestandteil möglich durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde oder Satzung der Gemeinden (BB)			Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins
HE		X		Förderung investiver Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft (GAK)
MV	geschützte Biotope sind naturnahe Feldhecken ab 50 m Länge	X		
NI/HB/HH	Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile (NI), geschützte Biotope (HH)	X (NI)	AUKM BF 8	GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz; Förderrichtlinie Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt
NW	geschützte Landschaftsbestandteile ab 100 m Länge und Wallhecken und Anpflanzungen aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	X	VN Paket 5400	Richtlinie investiver Naturschutz; Förderrichtlinien Naturschutz
RP				Richtlinie Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
SL		X		Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Naturschutz
SN	Erklärung als geschütztes Landschaftsbestandteil möglich durch Satzung	X	AUKM GL 9, AL 13	Richtlinie Natürliches Erbe (NE/2023)
ST	gesetzlich geschütztes Biotop			Richtlinie investiver Naturschutz, Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten
SH	Knicks als gesetzlich geschützte Biotope			Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturparks; Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Artenschutzes; Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten und auf Flächen des Moorschutzprogramms
TH	geschützter Landschaftsbestandteil ab 50 m Länge und im Kompensationsverzeichnis erfasst			Natur- und Landschaftspflegeprogramm; Richtlinie Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Quelle: Eigene Darstellung.

Bibliografische Information:
Die Deutsche Nationalbibliothek
verzeichnet diese Publikationen in
der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet unter
www.dnb.de abrufbar.

*Bibliographic information:
The Deutsche Nationalbibliothek
(German National Library) lists this
publication in the German National
Bibliographie; detailed bibliographic
data is available on the Internet at
www.dnb.de*

Bereits in dieser Reihe erschienene
Bände finden Sie im Internet unter
www.thuenen.de

*Volumes already published in this
series are available on the Internet at
www.thuenen.de*

Zitationsvorschlag – *Suggested source citation:*

Schütze B, Tönshoff C, Wegmann J (2024) Analyse des rechtlichen Rahmens und
von Förderprogrammen für die Neuanlage von Hecken. Braunschweig: Johann
Heinrich von Thünen-Institut, 50 p, Thünen Working Paper 249,
DOI:10.3220/WP1729166201000

Die Verantwortung für die Inhalte
liegt bei den jeweiligen Verfassern
bzw. Verfasserinnen.

*The respective authors are
responsible for the content of
their publications.*



THÜNEN

Thünen Working Paper 249

Herausgeber/Redaktionsanschrift – *Editor/address*

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesallee 50
38116 Braunschweig
Germany

thuenen-working-paper@thuenen.de
www.thuenen.de

DOI:10.3220/WP1729166201000
urn:nbn:de:gbv:253-202410-dn068918-8